

Acten

der Corporation der Kaufmannschaft

zu Frankfurt a. O.

betreffend

Discretions-Angelegenheiten.

angefangen am 25^{ten} Decemb^{er} 1852
Decernent

Archiv
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. O.

XXVI
38
1852/55

XIII I A
Ltr 2

Fach XI No 2

Form II

der
Frankfurt

Acten

der Corporation der Kaufmannschaft

zu Frankfurt a. O.

betreffend

Discretions-Angelegenheiten.

angefangen am 25^{ten} Decemb. 1852
Decernent

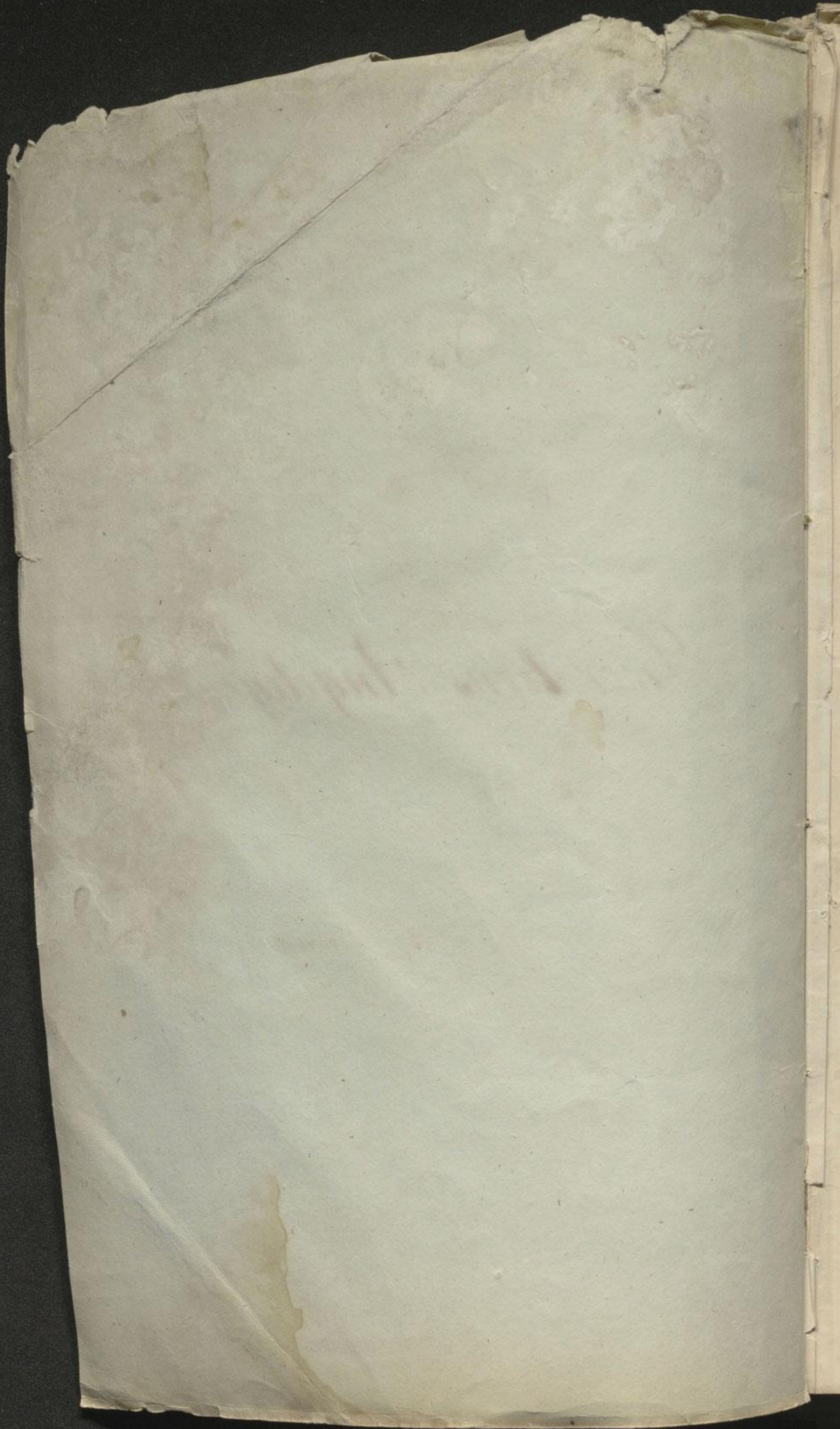
Archiv
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. O.

XXVI
38
1852/55

XIII I A
Lgr 2

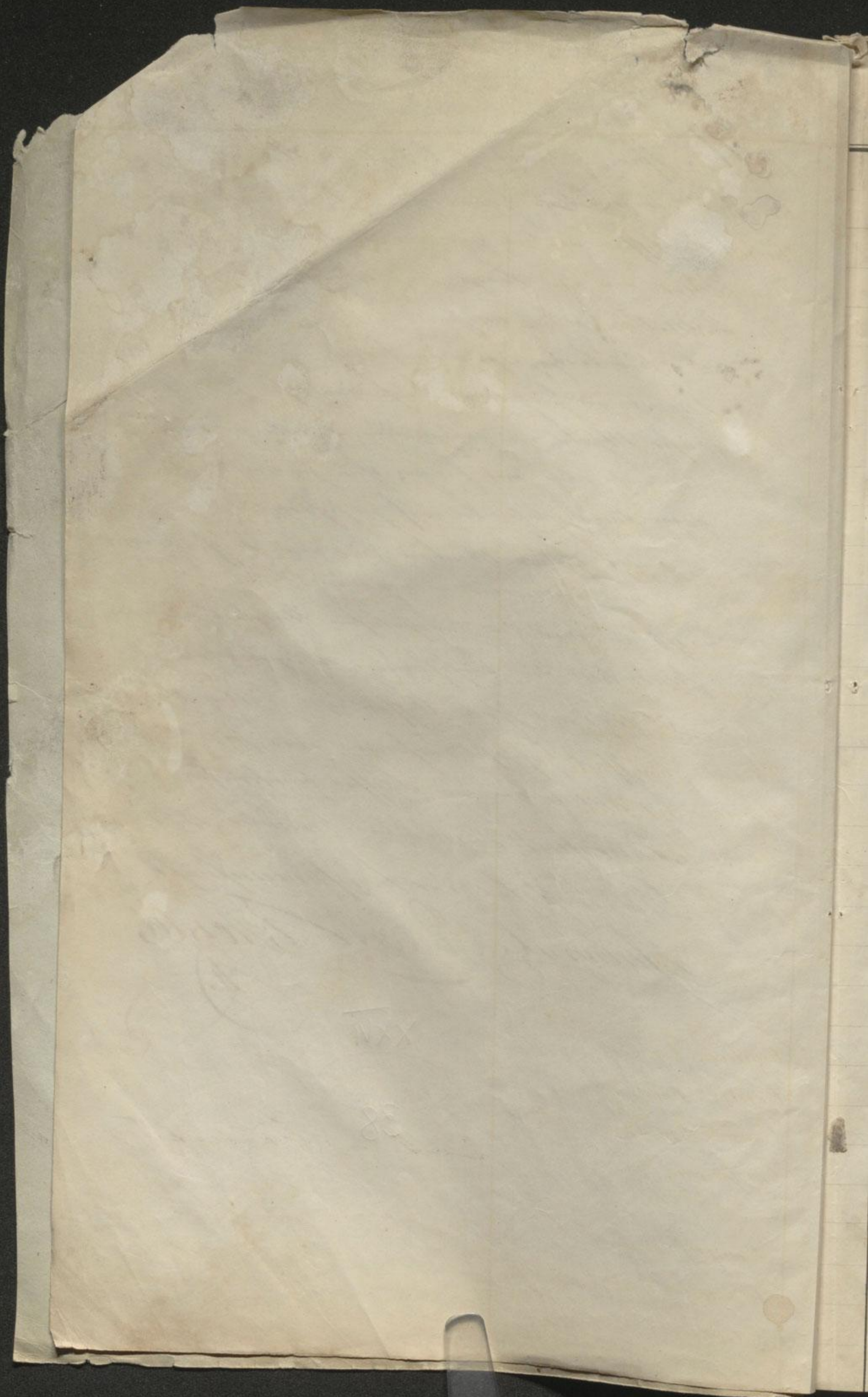
Fach XI. No. 2

Formel II.



1
Wie schon bemerkt ist, befohl in Meßler's Auftrag
auf die unentgeltliche Gebrauchs, daß die vordruckenen
Kaufschiffe an die mit der Kaufmannschaft beauftragten
Personen aus dem Zweck einer Abgabe - für den
Discretionary gesten müssen.
Wir beauftragen die Person mit der Abgabe
Siegfried am folgenden Kaufmannschaft zur Abgabe
einer Abgabe in geeigneter Weise zu sein,
um Kauf aber mit freier Hand zu können, und
gegen eine mögliche Bedingung zu sein.
Es ist jedoch Abgabe für den Schiffes beauftragt
mit dem Kaufmannschaft
aufgeben wie ein vorübergehender Mitglied der Kaufmannschaft
Siegfried in Kaufmannschaft abzugeben.
Es ist mit dem Schiffes der Willen der
Herrn Kaufmannschaft eine solche Abgabe
Discretion - aus Schiffes beauftragten auf
Frankfurt am 25. November 1832
Der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft
Herrn Kaufmannschaft. Meßler. v. Meßler,
H.





Namen.

2

Ahr, Joh. Heim.

Albrecht, Friedr. Wilh.

Ahrendt, Carl Heinrich

Assmus, Friedr. Wilh. Jul.

Auerbach. Sal. Wolff Moritz

Baswitz, Jacob B.

Baswitz, Julius

Becker, Jacob Friedr. Ed.

Beer, Carl Heinr.

Beer, Samuel

Berger, Joh. Aug. Wilh.

Berger, Carl Ed.

v. Bichonshy, Louis

Blanche, Carl Friedr.

Blanche, Sul. Heint.

Böhm. Selig

amirantbury Jacob Baur

Frederick B. Brown

reinsplanted to Lichow K^g

Siemens in G. P. O. 1870

2211 my hands. Julius Hancock

Lebt in Selig Böhmen

Caplick, Aug. Carl

Conitz, Simon

Cosuch, Carl Ferd.

Consensus, Caesar Friedr

miss. *Stans* *Coarctatus*

Daniel, Eduard

Dracsener, Carl Friedr. Wlk.

Düno, Emil

Frederick E. Dorril

Winnifred, Emily & Geo

Namen.

Eccius, Ernst

Eccius, Ernst Carl

Ehrenberg, Carl Heim. Ed.

Ehrenberg, Paul Heim.

Ehrich, Johann Carl

Eichenberg, Joh. Ed. Friedr.

Ermel, Franz Friedr.

Der Herr Ernst Eccius
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Der Herr Paul Ehrenberg
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Der Herr Johann Ehrich
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Fickert, Carl Ludwig

Frank, Simon

Friedenreich, Joh. Sam. Ed.

Friedländer, Hermann

Fromme, Gust. Heim.

Der Herr Carl Fickert
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Görx, Friedr. Wilh.

Görx, Heim.

Greiser, Aug. Wilh.

Greller, Aug.

Grahn, Adolph

Grünenthal, Emilie

Günther, Heim. Friedr. Col.

Guthmann, Friedr. Wilh.

Guthmann, Aug. Otto

Der Herr Simon Frank
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Der Herr Gust. Fromme
wird als Mitglied
der Commission
für die
Aufstellung
der
Gedenktafeln
für die
Helden
des
Jahres
1813
bestimmt.

Es gibt die gewöhnliche Karpfenzucht sowohl

Abgleichung der Lammung mit Pöschner

F. Hildganz Imitationschneid.
 Fr. Hammerschneid.

Fr. Hammererschmidt

Es ist wohl ganz die gewöhnliche Beschreibung dieses ab.
Machens

Ed. Jones gave us the genuine *ple* description of plants at
Marble

Die gerühmte Schifffahrt von Siam nach Ost. Indien

[illegible]

am 17ten Juny 1868 Hermann
am 18ten Juny Hermann

Limonium laevis Nees

gutes genau die geringste Menge

gabapramit die guerinische Zepherine.

the penmanship of the original is given in the

Ich hoffe Sie mit der Freude bei mir
mitzuteilen.

Accepted for Post Office use

und Mary-Jordan einmündig. With 3 mit Hagen

vide above. J. A. Leighton & Co

Die gemüthliche Pflanz. Verzeichniß

[illegible]

Es habe seinen in geschaffener Beschaffenheit ab. 5. September 1799

Bezug wird gemacht die gewünschte Briefe etc.

Si garvinjells Infirmary with W. Kandler

die gemeinfte Zufammengehörigkeit ab. Man

Namen.

4 3

gibt Verfassung ab.
Chaussee
W. Kiesel

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

gibt Verfassung ab.
W. Kiesel
Niederrhein

Marksch. Theodor

Maurer. Willh.

Menzel. Albert

Mielke. Joh. Gottl.

Mörs. Joh. Willh. Ed.

Möhring. Friedr. Willh.

Muth. Louis

Najork. Friedr. Jul. Ad.

Nathorff. Moritz

Nathorff. Theodor

Nicolai. Willh. Heinr. Carl

Nowka. Carl. Aug. Gottl.

Pactsch. Willh. Ed.

Pactzel. Willh.

Pelvet. Ferd.

Petersen. Ed.

Pfirner. Ernst. Christ.

Plaschke. Jul. Vincenz

Prive. Louis

Rabe. Fr. Willh. Aug.

Reichert. Carl

Reignard. Louis

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.

gibt Verfassung ab.
Mörs.
gibt Verfassung ab.
Mörs.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.
M. Nathorff.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.
M. Pictet.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.
L. Pictet.

Der Mathematiker gibt Verfassung ab.

Namen.

Reinhard, Carl Theodor.

Reinmann, Rud. Friedr.

Rauss, Joh. Carl Friedr.

Rischl, Herrn.

Rodoni, Carl.

Roquette, Ad. Herrn. Ernst

Rumland, F. Theodor

Rudiger, Louis.

Salzmann, Burchard

Landmann, Joh. Ed.

Schindler, Peter Herrn.

Schmidt, Carl Friedr.

Schmidt, Friedr. Haubold

Schmidt, Friedr. Robt.

Schmilensky, Aug. Joh. Wilh.

Schmutzler, Friedr. Wilh.

Schmutzler, Ed.

Schnepel, George Gottl.

Schnepel, Ed.

Schnepel, Ernst Rud.

Schnorr, Friedr. Ludw. Wilh.

Schroff, Felix

Schuck, Amalie Friederike

Schulze, Adolph Friedr.

Schumann, Herrn.

Scherl, Benj. Adolph.

Seydel, Gustav Adolph.

Simon, Joseph

Strahl, Otto

Reinhard, Carl Theodor.

Reinmann, Rud. Friedr.

Rauss, Joh. Carl Friedr.

Rischl, Herrn.

Rodoni, Carl.

Landmann, Joh. Ed.

Schindler, Peter Herrn.

Schmidt, Carl Friedr.

Schmidt, Friedr. Haubold

Schmidt, Friedr. Robt.

Schmilensky, Aug. Joh. Wilh.

Schmutzler, Friedr. Wilh.

Schmutzler, Ed.

Schnepel, George Gottl.

Schnepel, Ed.

Schnepel, Ernst Rud.

Schnorr, Friedr. Ludw. Wilh.

Schroff, Felix

Schuck, Amalie Friederike

Schulze, Adolph Friedr.

Schumann, Herrn.

Scherl, Benj. Adolph.

Seydel, Gustav Adolph.

Simon, Joseph

Strahl, Otto

Handwritten header text, possibly a date or address.

Postcard

Handwritten text in German, likely the main body of the postcard message.

Handwritten text in German, continuing the message.

Handwritten text in German, continuing the message.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Handwritten text in German, likely a letter or document, written in cursive script. The text is mostly illegible due to fading and the angle of the page. The right page is numbered 67 in blue ink.

DD

Wir bitten Sie, gefälligst zu befehlen, dass wir das
gesagte Verbot am 28. d. M. ausführen lassen.
Es ist indessen wegen der Abwesenheit des
Hr. 4. 53.

Der Herr Johann Philipp von Löblitz
Hofmeister in Frankfurt
Liegnitz, am 3. Januar

DD

Die oben erwähnte Sendung ist gefälligst
am 28. d. M. v. S. hier mit dem
angegebenen Aufsatze zu kommen. Ich
habe Ihnen die Sache anzuvertrauen
und bin sehr dankbar, dass Sie sich
mit mir persönlich alles besprechen wird. Ich
vertraue dem Herrn v. S. sehr und
vertraue auch auf Ihre Bemühungen.

Vielleicht kann man sich ab dem Ende
des Jahres für eine Zusammenkunft, die
in die Mitte der Monats kommen zu
lassen. Ich werde das gerne tun. Ich
wäre sehr dankbar, wenn Sie das
bei der Gelegenheit in Betracht zu
nehmen. Ich werde auch sehr
dankbar sein, wenn Sie das
bei der Gelegenheit in Betracht zu
nehmen. Ich werde auch sehr
dankbar sein, wenn Sie das
bei der Gelegenheit in Betracht zu
nehmen.

Sehr

J. Schubert

10 7

DD

Wir bitten Sie gefälligst zu entschuldigen, dass wir das
gesagte Verbot vom 28. d. M. erst jetzt be-
achten. Es ist indessen wegen der abgehenden Post

Mann 9/1. 53

An unsern Hohen Verstand des Kaufmanns
H. Frankfurt a. M.

Hohen d. 3. Januar 1853

Wir haben z. B. in der angelegten
Sitzung des Handels vom 28. d. M. in der
angelegten Verhandlung mit Ihnen verhandelt
Befugnis geben können, dass Sie die ge-
richtliche Kaufmannschaft sehr zum Vortheil von
angelegten Befugnis aufheben wird, und
kann es werden die Sache sehr zu be-
denken. Der Herr C. H. Jannschau, der
Vorsitzende der geistlichen Kaufmannschaft
Wir bitten Sie demnach gefälligst, mir ge-
nau das betreffende Schriftstück zu übersenden, sowie
zeitig wissen zu lassen, ob Sie es für be-
stehen, wenn Sie die geistliche Kaufmannschaft
dieses Befugnis nicht mehr stellen werden
wird, wenn Sie sich dann für gegeben
auspricht. Es wird dann angenommen sein

Der Herrschafts-Commissar zu Nassau, &
Sieggen mit vorzüglicher Hochachtung

angewandt

N. J. Dierpsius

DD

Wir bitten gefälligst zu entschuldigen, daß wir das
ganzel Schreiben vom 28. d. May. erst jetzt beant-
worten. Es ist indessen wegen der hiesigen Ge-
schäfte vielen unsern Mitglieder im Beginn des
Jahrs die Befreiung einer Plenar-Sitzung der hies.
Stadtkammer möglichst weit hinausgeschoben und
somit die Verzögerung verursacht worden.

In der That selbst sind wir mit Ihnen ganz
einverstanden. Bei Lesung der Mittheilung
gehorchen bekamen wir als einen ganz neuen
Besuch, dessen Befreiung häufig anzunehmen ist.
Wir sind daher sehr gern bereit, aus allen Ihren
Wünschen anzuschließen, welche die Befreiung
dieser Gebirge zum Zweck haben und ersuchen
Wir ganz ergeben, aus, davon, und die vielleicht
sich in der That geschehen wird jetzt zu sein in Be-
sitz haben, in Kenntniß setzen zu wollen. —

Ihre Absendung eines Exemplars Ihres Kauf-
manns. Wollt sagen wir unsern verbindlichen
Dank und werden nicht aufpassen, binnen einigen
Tagen ein gedrucktes Verzeichniß der hiesigen
Kaufmannschaft einzufinden.

Dresden den 27. Januar 1853.

Im Committé Sammen
Hollman F. Hoffmann. *U. H. H. H.*

Die Herren Vorleser der
Kaufmannschaft
in
Frankfurt a. M.
Nr. 99 pro 1853.

179

gas
efflu
s.
L. d.
cuticular
no
right

Laet
Spang,
et in
clabii
Zu 4

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

Wenn Sie nun dem Hjalte J. S. Hoffmann
einige Pfund eines Copie mitbringen wollen.
so ist mir viel sehr angenehm sein. 1/0

V. V. L. R.

Opfeld 8 in febr.
1853.

B. G. St. Gaar
H. Malinari.

~~70~~
72

^{squ}
A Ligne Legnits & Glazau
glitz Abzayen gluzgen
zu lassen.

to David Simpson, care
of Mrs. Briggs near
Hennepin, and about 1840
Kum.

Cothen & Gailitz, welche dabei auch
nicht unbedeutend in Erfahrung, haben wir
nach aufgefunden, sind sehr angestrichen

ms

Im die Handelsk. Kam.
in Cölln.

Die Gerichte.

Das die in der Kam.
in Cölln. und die
in der Kam.
in der Kam.
in der Kam.

Die in der Kam.

13 11

Wir sind im Lager der Kaufleute in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.

Wir sind im Lager der Kaufleute in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.

ausf. Cölln.

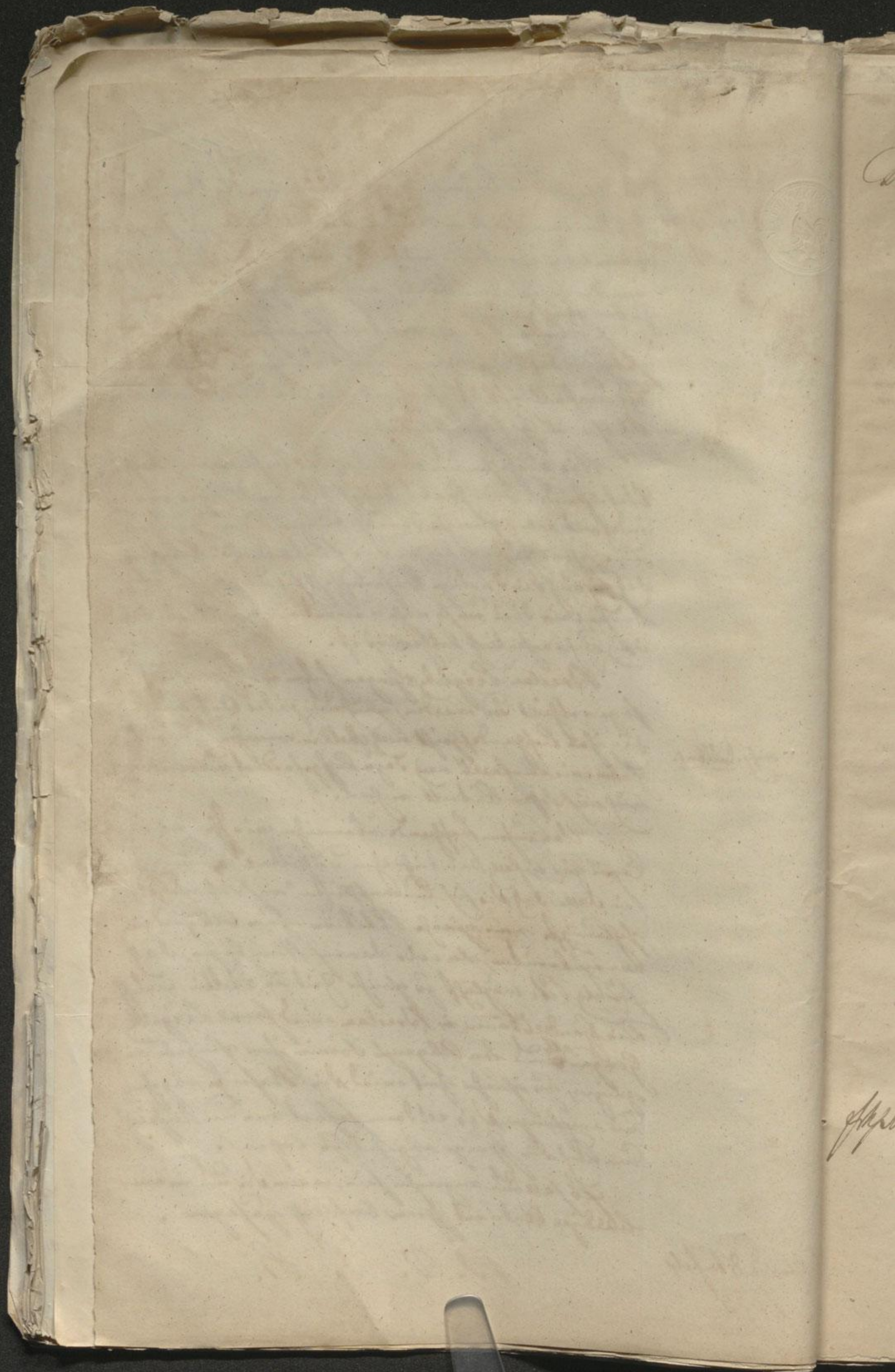
Wir sind im Lager der Kaufleute in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.

Wir sind im Lager der Kaufleute in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.

Wir sind im Lager der Kaufleute in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.
in der Kam. in der Kam. in der Kam.

N. V. L. H.

Größe 8 1/2
1853.



Die Jüdische Kaufmannschaft zu Glogau. 12
14

Ob Ihre gütig. Zuschrift vom 3ten v. M. unsere An-
gen, dass sich die Jüdische Kaufmannschaft, bezieht von
Dietrich. Engelmann in Berlin, zu beziehen will.
Von Berlin in die Nähe haben wir gleiche Zuschriften,
Calleus & Co. in Berlin, und dazu anstehend, und
dieser wir dem Auftrage aufzusuchen, da sie haben
dies empfinden können.

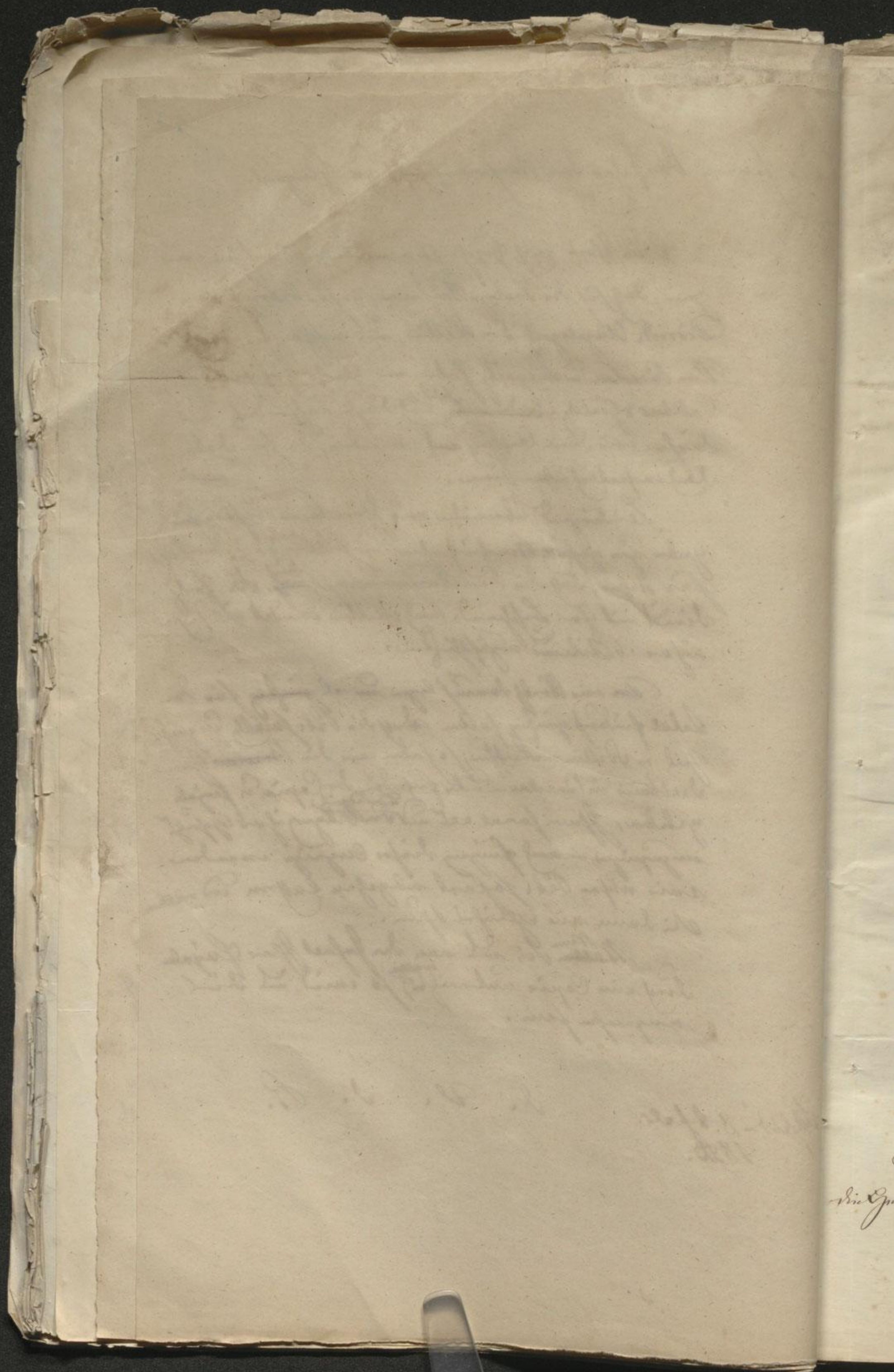
Leitend und übernehmend wir Ihre Lage in Bezug auf
unsern zur gütig. Kaufmannschaft und suchen zu verhindern
Ihre Lage, dass die Jüdische Kaufmannschaft, die sich
findet mit dem Auftrage nach Berlin und das ist
unser. Bitte anzufragen.

Da wir nach dem Auftrage und es ging für die
Lage findend ging haben sich die P. S. für die
Zeit in Berlin unterrichten, so haben wir den Berlin
Lage und Berlin - mehr findend, die Lage in Bezug
haben, Ihre Lage ist und dem Auftrage ist es
angenehm - nach findend dieser Lage machen
wir unser P. S. sofort abgeben lassen und allen
die dann ein Glück sein.

Alles ist nur nach dem Auftrage Ihrer Lage
Lage ein Copie unterrichten, so wird mit dem
angenehm sein.

Alten 8. April.
1855.

D. U. S. P.



43

15

Auf Ihre gefällige Bescheidene vom 8^{ten} d. Mts.
 betreffend die Abfertigung der sogenannten Dis-
 cretion in Stettin, ersuchen wir ganz un-
 gesucht, daß wir, please ebenfalls in einem großen
 Uebelsstand für die Pfisterei verharrend, ganz
 bereit sind, Ihren Auftrag bei den Vorständen
 der Kaufmannschaft zu Stettin zu unterstützen.

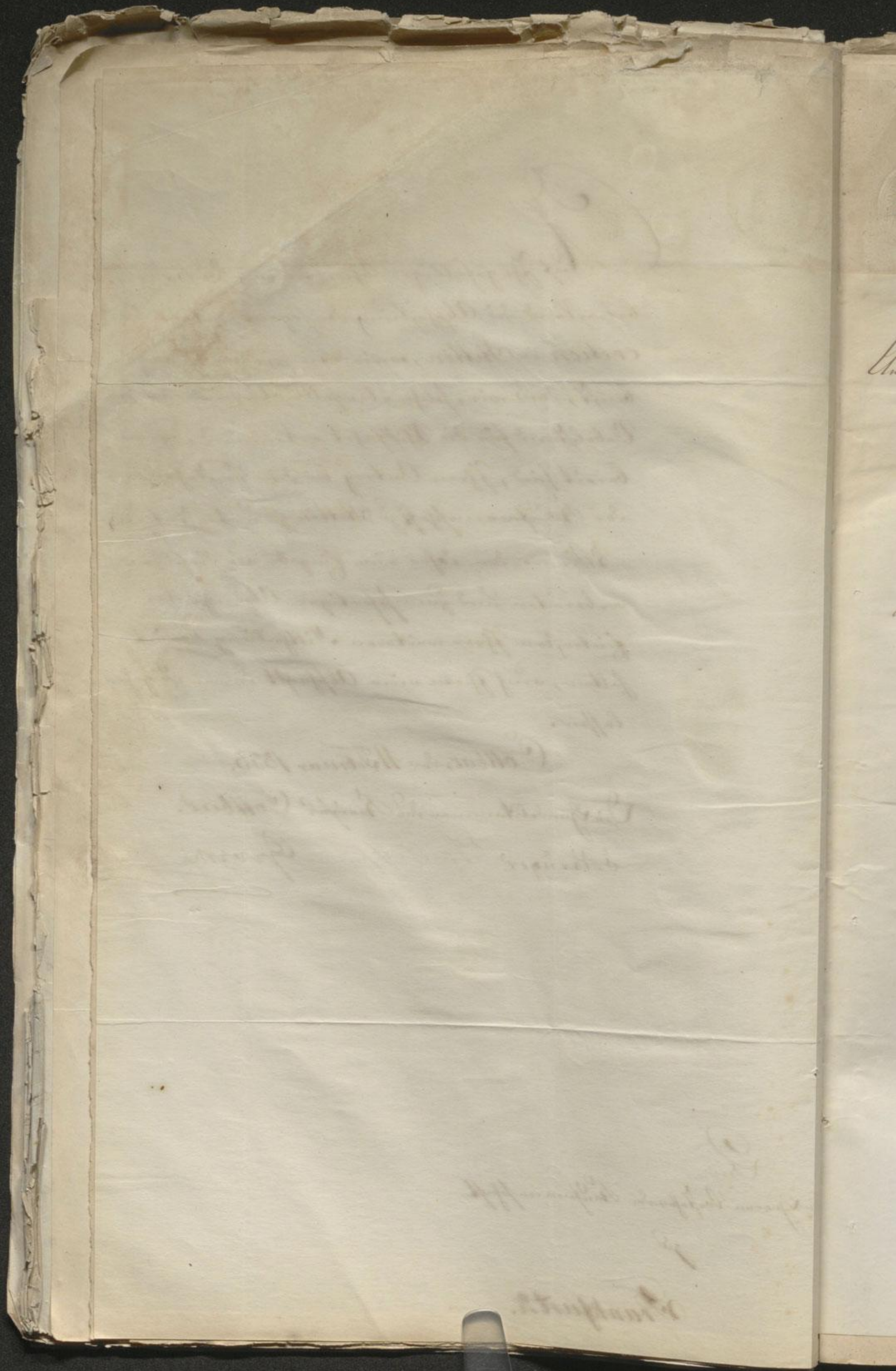
Wir werden daher unser Eingehen auf dieselben
 vorbereiten und zum sofortigen Abgange bei
 feinsten Ihre mit unsern Mittheilung bereit
 halten, und Ihnen eine Abschrift davon zu geben
 lassen.

Cottbus, den 11. Februar 1853.

Die Handelskammer des Königs Cottbus.

J. Krüger. *Druck* *Grosche*

An
 die General-Vorstände der Kaufmannschaft
 zu
 Frankfurt a.



15

And I am a place of pride and the safety of this world

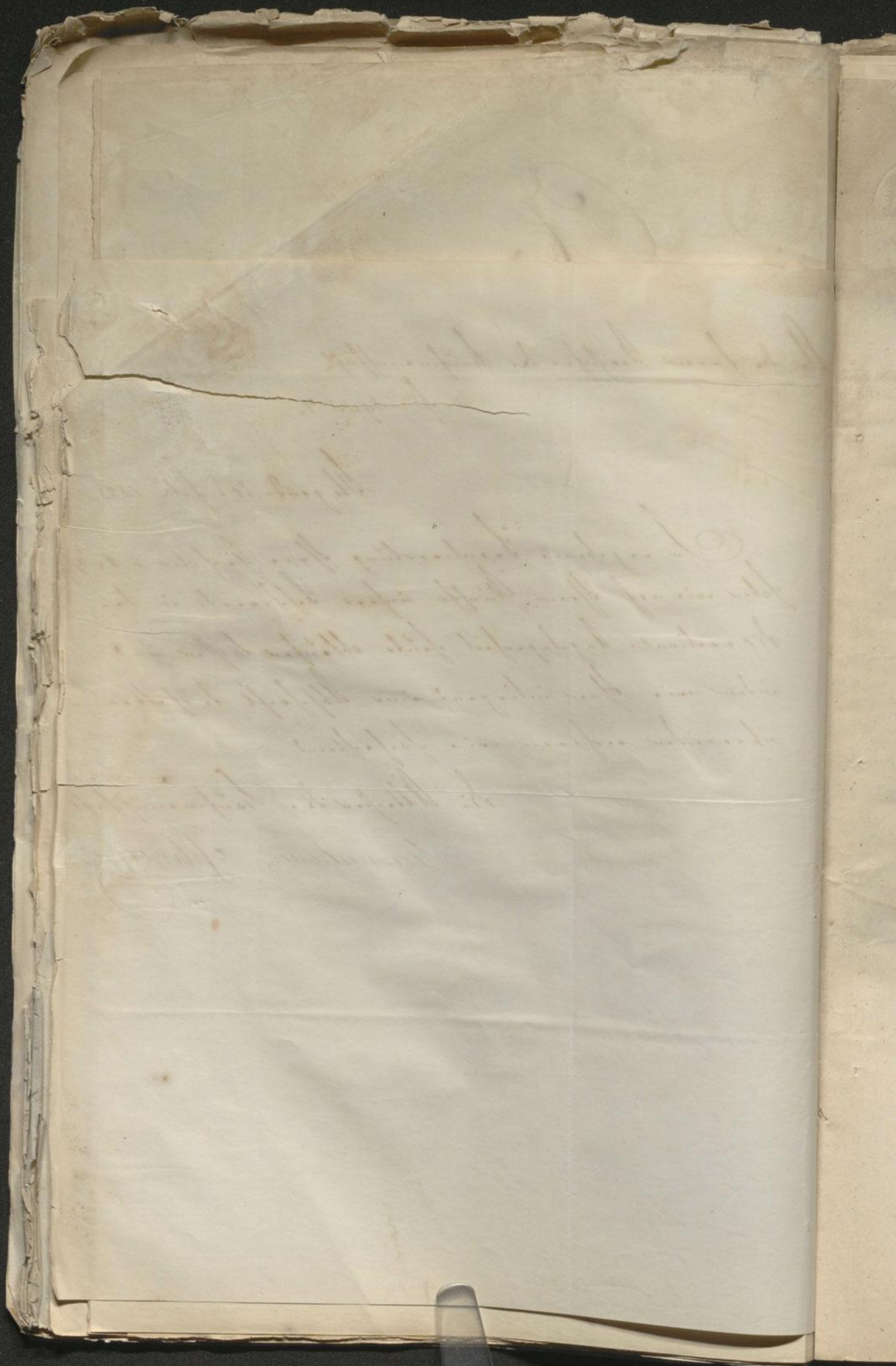
Der Herr Johann Baptist v. Kainzmann, 1846
in Frankfurt

16 ~~24~~

Aug. 9. 1858. Feb. 1858.

[illegible]

S. W. p. L. S. p. m. p. p.
Gemeinschaftlich



Frankfurt den 19ten Febr 1853.

15
17

An die Handelskammer in Coblenz.

Aus Ihren gefälligen Brief vom 14ten d. d. habe ich mit
Vergnügen, daß auf die - beauftragte Abfertigung der
Dienreise in Coblenz - sich mit anstellen lassen und
mein dankbarer Jungfrau an die Vorfahrt der Kaufmannschaft
zum Abgang damit sehr dankbar.

Der mir und meinem Abgang Kaufmann
der Coblenz - fahen anfallen, so haben mich auf die
Vorfahrt expedieren und bitten die Danksagung auf
die Herrn Kaufmannschaft abzugeben und mein
Copie davon gefälligst zu lassen.

H. V. J. R.

An die Handelskammer in Gießen. - Ado
meinstens.

Vorleser der Kaufmannschaft in Gießen.

Indem ich mit an die fahen, so habe ich - anfallen mich
nach der Liegnitz Handelskammer die Angelegenheit, daß ich
Politik in der Direction Angelegenheit, damit nach
Coblenz abzugeben für - abgeben ich ist - daselbst über
den Abgang mich Ihnen gefälligst fahen - mein fahen dan
nach auf meine Jungfrau abzugeben lassen und bitten die,
die Herrn Kaufmannschaft auf mich gefälligst expedieren zu lassen
und mich auch auf Kaufmannschaft nach Coblenz zu machen
da ich darin sehr Mäßigkeit annehmen fahen, Coblenz
Gießen fahen sich Ihnen gefälligst lassen.

Ich bin mit annehmen fahen, die gefällige Kaufmannschaft
der Angelegenheit Herrn Coblenz, so mich mein Copie daselbst
und mit annehmen fahen.

H. V. J. R.

An die Handeltkammer in Breslau d. 14. Febr. 183.

Wir haben Bezug auf die Folge in St. und da wir es wissen, dass
die Linierte Handeltkammer die Kaufkraft aufheben, dass schon
Colletten bewilligt und Stellen abzugeben für die Linierte
daran auf unser Antrag Bezug, so haben wir dann
auf die Aufträge ablaufen lassen. Wir haben dann,
dass auf die von Dörfner, auch abgehen lassen
an die Haupt der Kaufkraft in Göttingen haben
wir schon die Linierte bewilligt und bedarf es
dafür von dem Kaufkraft Dörfner.

Colletten und Stellen haben wir auch abgehen lassen.
Wir haben dann bewilligt, Dörfner die Linierte,
Kaufkraft unser Dörfner.

Gleichwohl werden es dankbar sehen, wenn die
mit dem Abgang von Dörfner auf Stellen,
nach Dörfner in Capis, bewilligt lassen.

H. V. J. B.

78 76

the V. the R.

BEILIN



Die

COPIES
11 2 3 4

Die Herren Hofmeister der Hofkammer zu Frankfurt

zu

Frankfurt.

Neuhausen am Main.

77

19

Am 17. März 1848
in der Hauptstadt
Frankfurt.
S. 17.

Belm. N



17

Heilung von S. L. M.
in Hengsten des
Landes.
in Spillman

20



HEILUNG
VON S. L. M.
IN HENGSTEN
DES LANDES
IN SPILLMAN

77
22

I Derseley der geseßlichen Mittheilung vom 2. d. M.
Hienmit ist Ihnen Abgeschrieben dasjenige, was den
Dienstmannschaft in Gessen gesetzten Bescheid ist.
Was Ihnen und man den weiteren bestimmten Bescheid
in dieser Angelegenheit in demnächst zu erwarten.
Leipzig, am 15. Februar 1855.
Der Landesherr Herrmann.
Mannmann

An
den Hauptstadter Dienstmannschaft

Zu
Frankfurt a.

Mannmann

1
4
2

Liegnitz, am 10. Februar 1853.
 Einmal Hundert Dank.

Ein Vor, als die Meisters der heiligen Königl. Universität, wenn
 man sich nur in ungeschickter Anordnungsart, sehr verhalten
 und, daß die Befehle die ihnen ganzen Bedeutung aufpassen
 und zu der eigentlichen heiligen Entscheidung bringen werden.
 Es ist gewisslich bekannt, daß sehr viele der akademischen
 Persönlichkeiten ein sehr geringes Commis, welche die Exzellenz
 befohlen, eine sehr ungeschickte Art zu antworten sei, welche
 mit dem eigentlichen Namen, Discretion bezeichnet wird,
 und welche die Empfänger der Befehle nicht zu antworten
 haben, indem die Befehle sehr viel besser gegeben sind, als
 sie es in der Discretion also sollte gegeben werden können.
 Man könnte dagegen einwenden, daß die Befehle sehr un-
 geschicklich gegeben sind und es nicht sehr leicht sei, diese
 Befehle zu antworten, als wenn die Discretion eine sehr willige
 Gabe der Befehle sei, welche dieser der Befehlsungen der
 Commis mit sehr williger Zustimmung sehr gut sein
 sollte; auch wenn der Befehl sehr ungeschicklich ist, indem
 die Befehle sehr oft nicht richtig zu antworten gegeben sein
 würde. Jedoch ist es nicht sehr die Befehlsung Discretion
 der Befehls der Befehlsung. Man sollte die Discretion der
 Befehlsung sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr
 sehr sehr allgemein, daß sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr
 antworten kann, wenn es sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr

Miss

viele Monate lang wartet nicht. — Discretion. Indem
und Discretion. Gabe sind so interessant gewesen, das System
dieses kleinen Gesammtes zu lassen, und es nicht leicht
kann ein Richter in den Provinzen, welche diese Gabe
nicht nur verbergen ist. —

Wie aber? Soll die Freigabe der Provinz geschehen sein,
ein solches Abgabe dem System widerzusprechen, also den
angeordneten Commis in Kettin zu solven? oder, wenn
dies in Abrede gestellt wird, läßt es sich irgend möglich
sein, daß die Freigabe, welche gewiss die das System, das
nach der Idee, die Fortführung der Freigabe in einem
solchen Lage sich befindet, in Contributionen gestellt werden.
Der General, Herr Kettin hat sich schon große Anstren-
gungen gemacht, eine Contribution, die allgemein möglich
zu sein, leicht zu setzen, weil dieselbe eine Abgabe
ist, die keine Natur nicht einbringt. — Der General,
Herr Kettin hat sich sehr und sehr bemüht, die Angelegen-
heit der Auflösung der Freigabe, System zu gewinnen
und durch den General einmündig von der Freigabe
Freigabe zu lassen, und, ein Freigabe ist der Kettin
Freigabe, eine der Freigabe für die Freigabe der Freigabe
und für die Abfassung der Freigabe. — Es
ist nicht allseitig mit großer Lust anerkannt und ge-
achtet. —

Und eben dieselbe Sache ist zugestanden, daß es mit der ge-
richtigen Angelegenheit, und einem alten Freigabe, der
„Discretion. Angelegenheit“, abgesetzt zu sein, dessen Freigabe
in der Freigabe sein mag, die aber zu einem Freigabe
nicht, weil die Freigabe nicht, wie bei einem

beiden Angelagengärten eines neuen Garten sticht, sondern
den vorhanden ansehnlichen ist, welche der Müllung abgibt,
 für will. —

Ich verbleibe auf Sie, große Liebe, ergebener als je
 Ihr
 Geyß mit der ganz ergebener Liebe, diese Liebe auf
 mich mit ganz befreundeter Maier zu erwidern, und ich in
 einiger Zeit mit einer persönlich begünstigten Antwort zu befehlen.
 Nur noch ein, wenn Sie bald haben Willen, die die
 nicht in Geringem begünstigen, nicht in Rande zu erwidern
 das gewünschte und erbetene Resultat herbeizuführen, fallen
 wir mit verpflichtet, andere zum Ziele führende Resultate zu
 geben. -

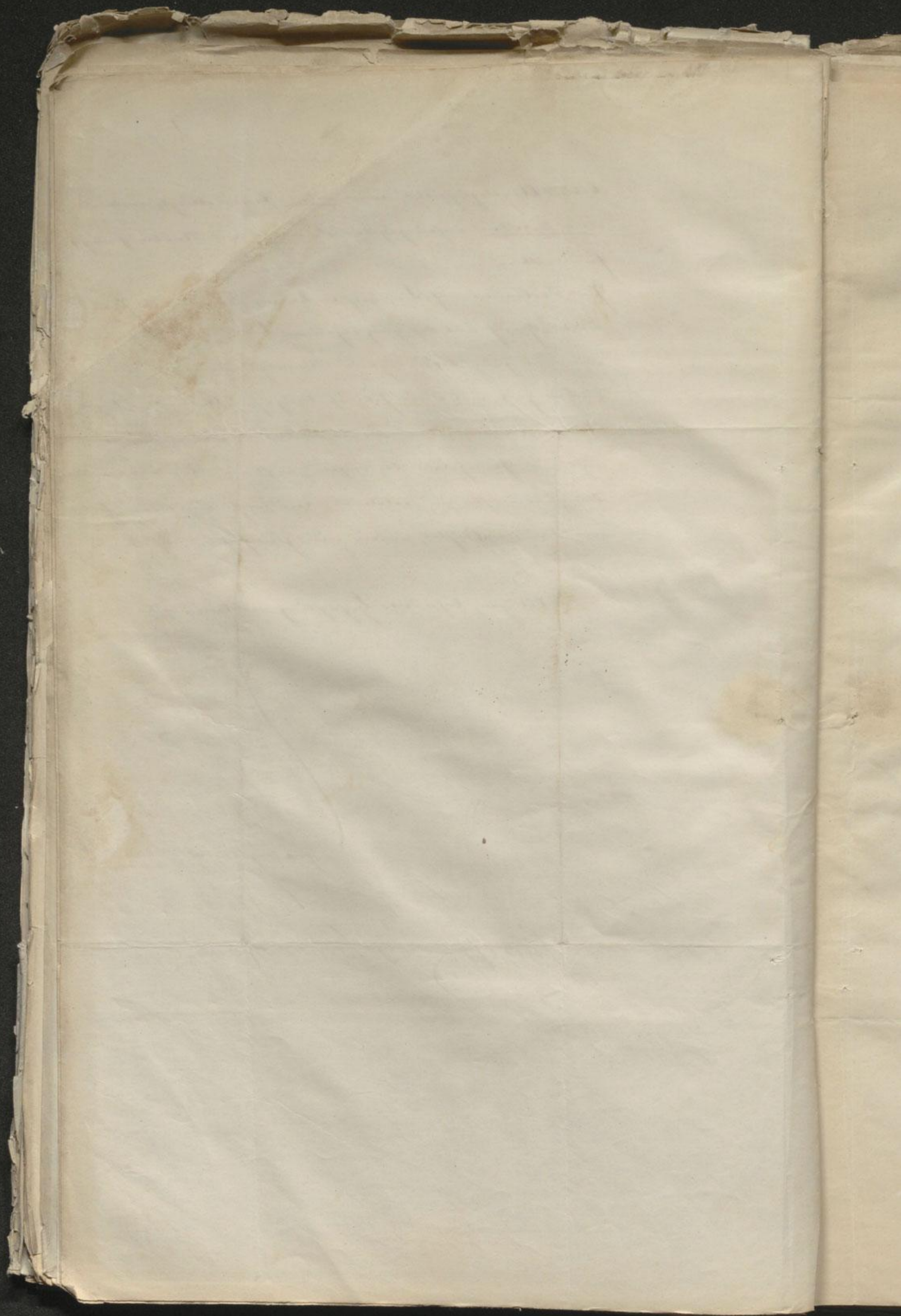
Mit ganz bestem Geyßteung verbleiben wir

yang angabanya

Die. Als. per den Krügermeister

Silroff,

Samuel Haure,



Ch. des Handelskammer in Leipzig.

25

20

26

am 19. d. M. 1866.

Exzellenz

von Guldner

in Berlin

an Herrn

in der

Abteilung

an

Post



1. N.
17. 8. 17
17. 8. 17
17. 8. 17

den

Herrn Johann Philipp von der Kneipen
Hofrat

an

LIEBENDE
17. 8. 17

Frankfurt

Frankfurt a. M.

20

26

Sehr geehrliche Schreiben vom 19. d. Mts.
 zu Folge haben wir eine sehr wichtige An-
 gelegenheit der Discretionen Eurer
 an die Kaufleute der Kaufmannschaft in Stettin
 abzufallen lassen und überweisen Ihnen
 anliegend die Absicht davon.

Als der Kaufmannschaft zu wissen war, was ein Punkt in der
 öffentlichen Klärung vorsteht, in welcher diese Absicht
 bekannt ist und die Bedingungen der Grundabläufe,
 welche nach Abschlus der Verhandlungen haben,
 gemacht werden. Die ungeschicklichen Ihnen
 anliegenden Antworten der beteiligten Grundabläufe
 dürfen Sie zu willkürlich und unangenehm
 sein. Wir stellen uns ganz an, ob die
 diesen ungenügende Abschlus zu wissen war,
 bitten aber für die Zeit der Absicht der
 von Stettin zugehenden Kaufleute von Seiten der
 Kaufleute der Kaufmannschaft dazuliegen.

Cottbus, den 21. Februar 1853.

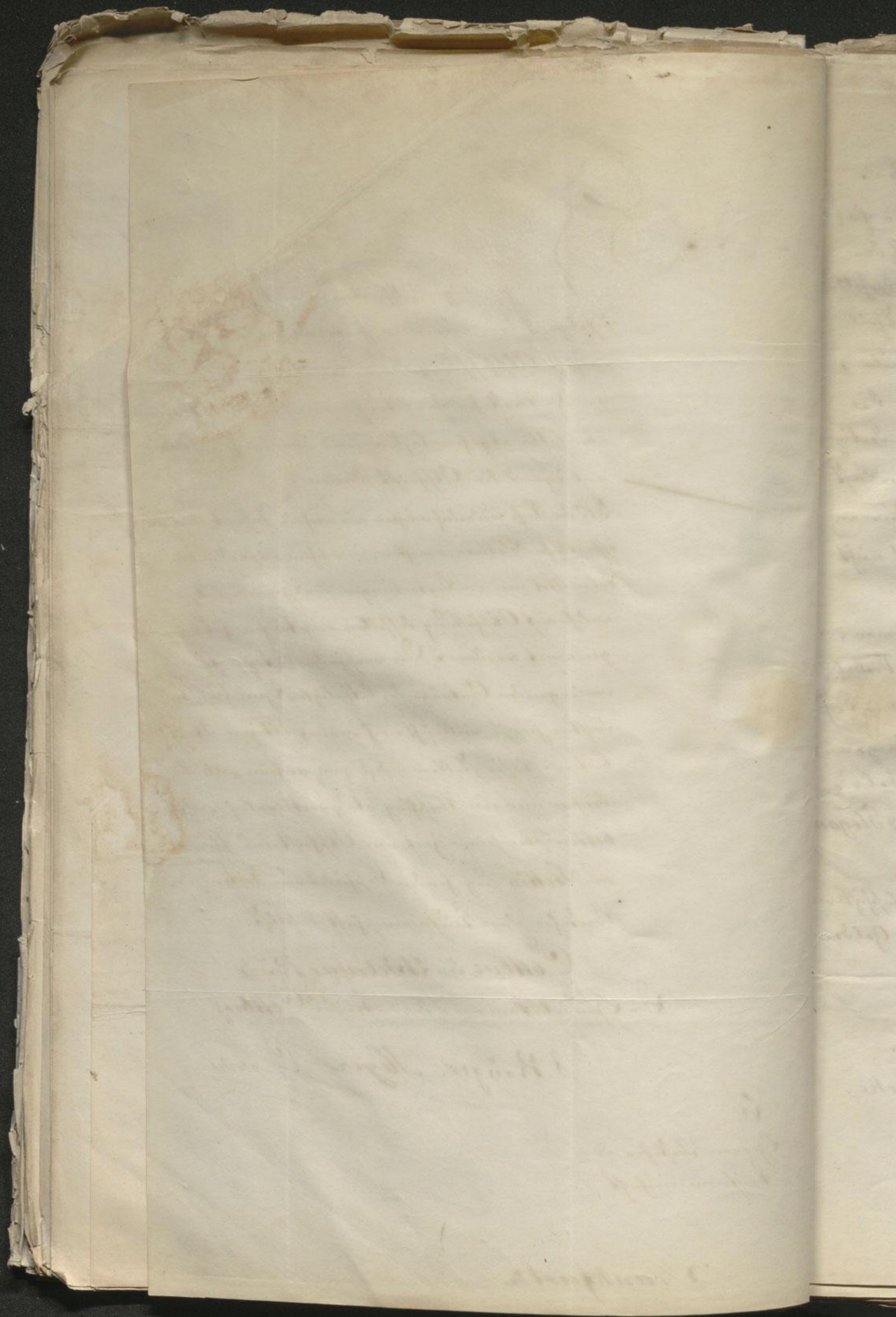
Von Grundabläufe und das Kaufmannschaft Cottbus.

J. Krüger. Meyer Grothe

Die
 die Herren Kaufleute der
 Kaufmannschaft

zu

Frankfurt.



Unentwählig, welche Folgen nicht mehr zu übersehen sind.
Abgesprochen wurde diese Schrift schon einmal, weshalb die fu-
gebung dieses Abgabs in unvorstellbarer Verzinsung auf den
Besitzer übertrifft, wenn er Güter zu einem niedrigen
Preis in Ordnung nimmt und darauf seinen Gewinn
stellt, zum Spiel macht, zuweilen mit dem Verluste,
weshalb der Empfänger nicht, nach dem obigen schon die
Vollständigkeit so weit, die Ordnung festsetzt, weshalb die wichtige
Platz so unangenehm Gewinn bringt, von dieser Lust
nicht einmal zu bekommen, obwohl die Einkünfte
und der Gewinn, die die Abgabe von dem nicht
unmöglich zu vermeiden.

Wenn wir nun auf nicht die Schwierigkeit von,
denn, mit der die meisten Eigenschaften dieses Abgabes
stehen zu können haben werden, so hoffen wir die
Zugabe, daß die Frau Einkünfte gelingen
wird und verdienen mit dem Gewinn;
glücken Frankfurt, Breslau, Regnitz und Hagen
zu dem Abgabe:

und die Abgabe von dem Einkünfte der Einkünfte
zu der Abgabe von dem Einkünfte der Einkünfte
genügt nicht auszureichen wollen.

Cottbus, den 21 Februar 1853.

Die Einkünfte von dem Einkünfte Cottbus.

bezogen: J. Krüger. Meigen. P. Grothe.

Die Einkünfte von dem Einkünfte
die Einkünfte von dem Einkünfte

zu
Stettin.

1853.
Colburn.
P. Grosche.

Salerno, 20. Oct. 3.

An
die Herren Haupten
der Kämpenverpflicht
zu
Frankfurth 40.

1 5 2

Handwritten text, possibly a date or address.

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a name or address.

GÖRLITZ
4 3 2 8

Handwritten text, possibly a name or address.

GÜRTZ
4 3 1 V
KÖHLFUR



Handmahlblatt in Stettin. 23

22

faul

zu

den

zu Kaufmann, dieselben

eligen Reforibau

in Pogorunum

den sind

in den

Wirt

in

den

mit der

Adhuden

Adhuf

Adhuf

Adhuf

Adhuf

29



Handwritten text in cursive script, partially obscured by the decorative border and the edge of the page. The text appears to be a list or a series of entries, possibly related to the 'Handmahlblatt' mentioned in the header.

Handwritten text on the left edge of the page, possibly a date or a reference number.



GUERTZ
4 8 IV
KÖLN



N. 10. 1. Kaufmannschaft in Stettin. 23

22

30

Q

An Herrn Vorfeser der designirten Kaufmannschaft
 selbst anzuwenden und auf das gefällige Befinden
 von S. J. W. L. anzuwenden, und auf die in folgenden
 zu Discretion ganz abgesehen sein zu lassen und
 dass wir uns daher Herrn Vorfeser an die Hand
 setzen der Kaufmannschaft Stettins in unsern
 besten Wissen auszufüllen zu lassen.

Görlich den 11 Februar 1853

In Handelskammer.

Schmidt, Act. Vorfeser.

An
 Herrn Vorfeser der Kaufmannschaft
 zu

Frankfurt 10.

Linne

5 1
N 3

GOBLITZ
14.2 IV
KREUZBURG

GOBLITZ
14.2 IV 2-3

Frankfurt a. M.

Ein

grü

die Gassen Vorposten des Kreuzenbühl

Frankf. Gassen Vorposten

und neue
Hauptstadt
Frankf.

Andriessen, Paulus van Ruyssdael in Edellie. 23

Wenn wir nicht so frei sind, kann man das Land
 überhaupt nicht zur Gedeihung ganz haben. So zu
 empfangen, so laßt sich nicht das Land
 machen, daß es glänzt, die Möglichkeit der selben
 zu haben — man glanz zu sehen müssen:

Abfassung des Missions.
 Es soll sich mit dem Herrn und mit allen
 in der Gabe der Milde der Gabe der Gabe.

Es bekräftigt die Regierung - Segnaunder Dis-
cretion - und ist die am best. Platz einladenden
Befehlshaber, an die mit der Proclamation beauf.
Bewachen spinn, beizugeht nach einer gewissen Zeit.

Dort haben Sie sich sehr wohl befinden
und ich hoffe, dass Sie bald wieder zu Hause sein werden.

Wenn in unserer Zeit der Staat und der Handel,
gleiches beruht darauf, dass Handel von mancherlei
Lustigen Erfindungen zu bestehen und zu entwickeln
beginnen, nützlich zu sein, so ist ihm so sehr zu bedau-
ren, dass er der deutsche Handelsstand nicht sein
einstiges Vorbild: dass die Erfindung dieses Elagers,
das eine Abänderung der Zeit und eine goldene
Kassensandigkeit sei. Diefelbe ist durch kein Recht
begünstigt, sie ist vielmehr eine unzulässige,
durch Nichts zu rechtfertigende Contribution,
welche den Schiffen ein der Gefangenen des Meeres
macht — außer den pecuniären Nachtheilen für Leben,
das sie denen mancherlei Gefahr für Leben —
nicht zu gedenken, welche künftigen Einwirkungen sie
auf Geschäfts-Gewinn, Pächter und Kaufleute
derjenigen jungen Männer auf dem Meer, die mehr
als ein Viertel eines Jahres — auf mal oft eine zu
großen finanziellen Quellen bedient.

Quint

in provincia en moutelijck
Kastelen des Landgraves en
Griffes in Pflaffenst.

Frankfurt a/M

Samuel. General W. Parker.



24
32

In der Anlage übersenden wir Ihnen ganz
 ungenügend Abschrift der Verfassung vom 1. März
 1853, welche wir bezüglich der Abfassung
 der Verfassung gebühren und die Kaufmann-
 schaft in Hallein haben abgeben lassen.
 Frankfurt am 1. März 1853.
 Die Kaufmannschaft.
 Maximilian Jacob Dörmann.

Da
 Maximilian Jacob Dörmann
 zu
 149/187. in
 53. Frankfurt a/M.

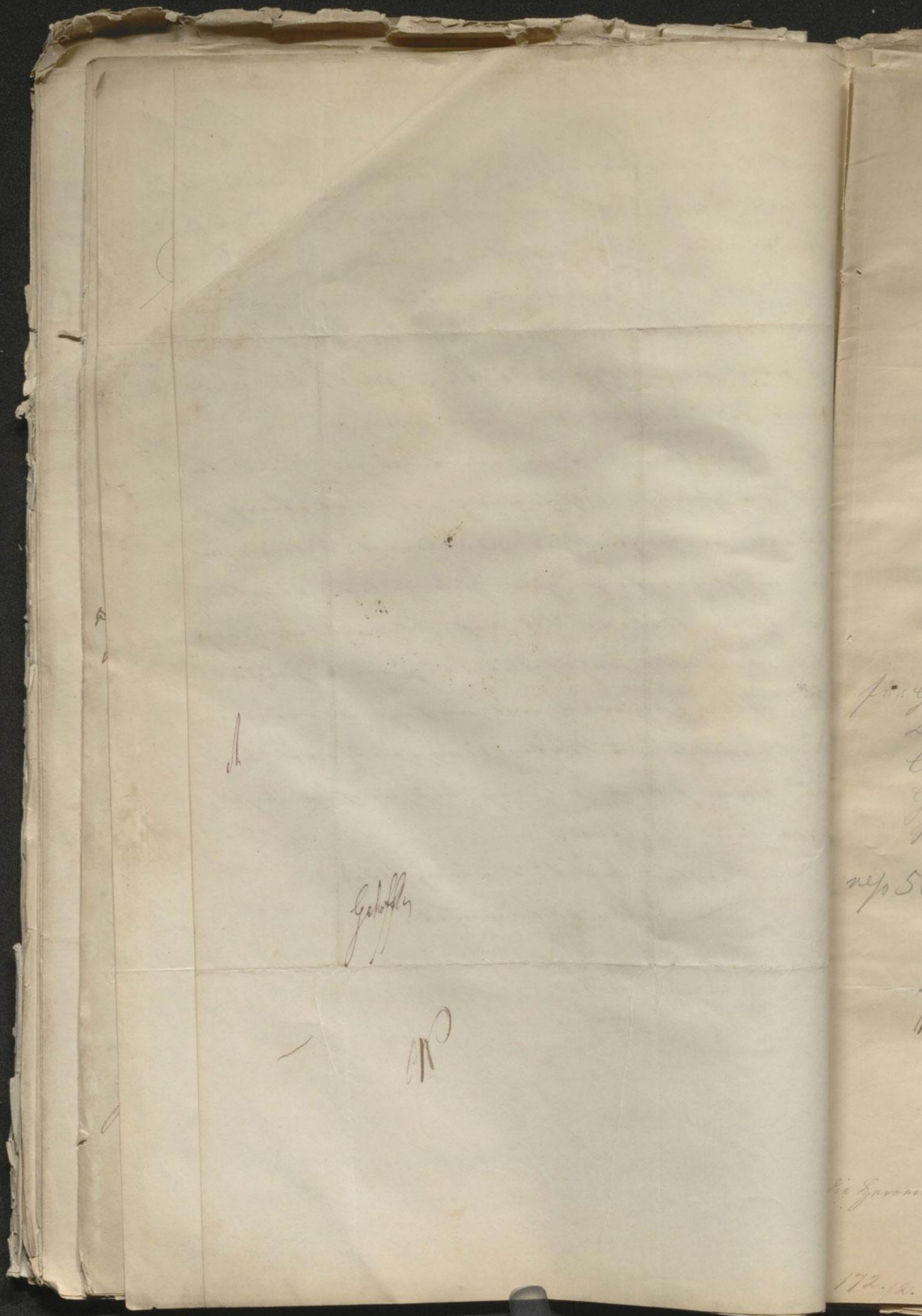
hand und in der
 in der
 bei der den nach
 leichtigkeit durch
 Mithilfe der
 fühlbaren
 H. So haben die
 Mittel die zu den
 aufsteigen, gewacht
 auf zu geben.
 falls man nicht
 für eine dringende
 um der Haupt-
 eben nicht befehlen
 werden wird
 und fast hoffentlich
 laufs Gefährde an
 dieser Angelegen-
 heit
 small man ganz
 aufgeben sind
 aufgegeben.

aufgegeben

Ch.
Die Wohlthätige Kaufmannschaft

2. 8. 1799 an. in Waller.

Die Kaufmannschaft zu Frankfurt 10. sind
mit Befehl worden, mit ihr einen
zu machen, daß die vorgenannte Wohlthätigkeit
hiesigen in Magdall kennen. Wie schon aus
dieser Urkunde leicht bewerkstelligen
stellen, als wir die Wohlthätigkeit
selbständig anerkennen und als
Namen der hiesigen Kaufmannschaft
einer Reihe von Jahren wieder
zu gesellen sind, um diese Wohlthätigkeit
Zugewandtheit, die auf der hiesigen
besteht, zu erhalten. Wenn die Kaufmannschaft
zu Frankfurt 10. durch den Herrn
nachsehen vorsteht, um diese Wohlthätigkeit
zu abzufassen, so wird sie offenbar
durchaus anerkannt, daß der Herr
Herrn, der Wohlthätigkeit gebühren
werden kann. Was wir anerkennen
und, daß alle Häuser auf Herrn
Wohlthätigkeit gebühren für
Liegenschaften derselben zur
den Hofstaat beschäftigen, nachfolgend
durch Zahlung eines Jahres, als der mit dem



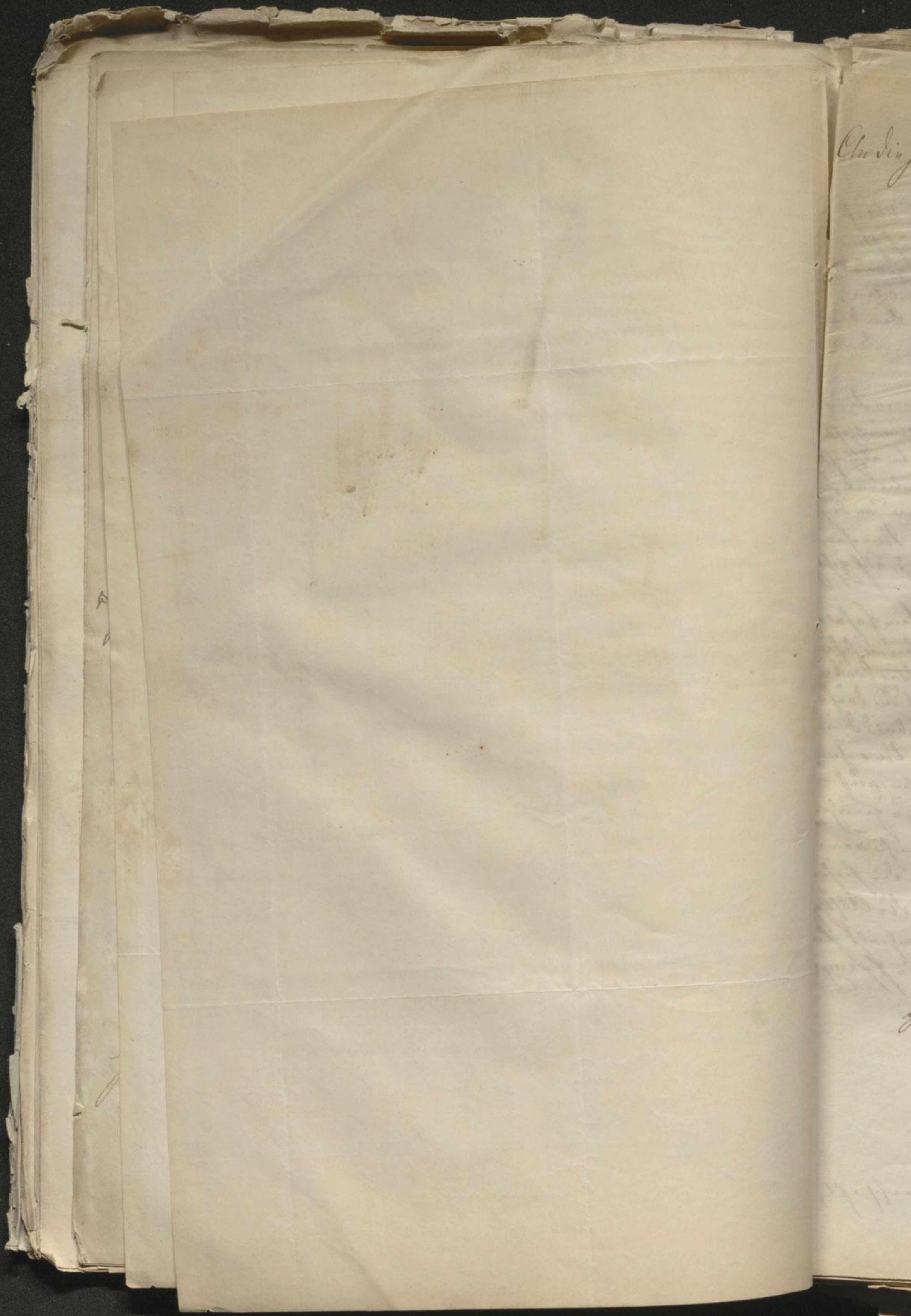
~~16~~
34

не 5 Скрип!

W.

W.

Frankford Pa



~~27~~
35

A decorative border running vertically down the page. It consists of a repeating scroll or 'S' pattern. The background of the page is filled with horizontal musical staves, some of which have faint, illegible handwritten notes. The border is flanked by decorative end caps at the top and bottom, which appear to be stylized floral or scroll motifs.

b
6
if
7
8
9

8

Dis

+ barrel

Grüßes erwidere auf sein Schreiben man
sammle nach Directionen zusammen - die sehr
Aufmerksamkeit hat auf die Briefe für die Oeffen-
lichkeit, man der Vorsehung danken will
die Oeffentlichkeit zu glauben, die man
beizulegen.

Die Vorzüge der Kaufmannschaft

Anders Handel kam
in Breslau.

36 28

+ beid sind

Mit dem geseh. Zuschrift vom 1. d. m. empfing ich
eure zugewandte Abschrift des Freyburger in das Hofes
des Kaufmanns zu Berlin, in der Diocet. Angelegenheit.
Ferner eine kleine Karte danken, auf der eine kleine
gezeichnet ist, die den Hofes in Berlin gemeinshaftlich
zu der Abschrift der Karte zu demselben Ort auf
einen Platz dahin einrichten werden.

Wir suchen jedoch den Ausdruck auf unser Freyburger
Abschrift, die eine kleine Abschrift der Karte ist - es
geht aus der Karte hervor, dass die Freyburger - Abschrift
für allen Handel der Karte auskommen - Abschrift
sogar auch kleine Freyburger für die Freyburger, daher
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
Wegen, dass Freyburger eine kleine Abschrift der Karte
dass die Freyburger eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Freyburger
Abschrift in einer Freyburger, die eine kleine Abschrift
der Karte ist, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte

Dieser Abschrift ist demnach die Freyburger in
die Freyburger der Freyburger, die eine kleine Abschrift
der Karte ist, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte
für Freyburger, daher eine kleine Abschrift der Karte

Freiwillig

40 Cullens.

37 ~~29~~

Mit Ihrer gütig. Zuflucht man Bth. u. M.
ausfüllen wie Abdruck Ihrer Laufscheide,
in der bevorst. Angelegenheit, und danken Ihnen
dafür.

[illegible]

Leugnen ist ein sehr nimmliches und
müssen wir erst davon folgen um sie
nicht möglich zu machen, sondern
als ob sie nicht anders eingezogen
Nicht nur und sie zu beschreiben.

10. Mrs J^r Caldwell,
Glasgow.

Wir sind ganz mit Ihnen einverstanden, rüch ein Entschloß in der öffentlichen Welt das die Sache zu besorgen mit der Ausführung der Hof dabei beständig. Am besten, zu besorgen - in ein Gehen die Hof Gehen, was jedas ist die Antwort so, so belien überaus am die sind zu besorgen - so all so möglich zu besorgen -

+ so ein die Antikarmanstaltin
 - diese wünschenswert.

+ und werden eine Zeit genussvolle
 Nutzen in der Gegenwart.

+ Vorlesung

Wieder Absicht ist demnach: die Angabe
 wird in die Hände der Frau Hande
 Mündel zu legen und nun gesetzlich
 Abstellung der ganzen Disposition
 Musse zu lichte nachsicht
 diese Lichte gesetzlich nachsicht
 demnach werden eine Nachsicht
 nachsicht, in der Gegenwart
 steht die Lichte nachsicht
 selbst die ganze Disposition. Wäre auch
 davor.

Gleiches werden eine auf
 so ein man sich fragen, Gerecht, Kultur
 & Vorlesung gesetzlich müssen; abgesehen
 nicht in mind. das was gemindert
 Lichte eine die das was, ein
 auch möglich zu geben: abgesehen
 abgesehen Vorlesung gesetzlich
 gesetzlich - Vorlesung
 eine abgesehen Gesetzlich zu
 eine was alle, in der Gegenwart
 von einer Antikarmanstaltin, in der
 in der Antikarmanstaltin, in der
 eine das ist in der Antikarmanstaltin
 gesetzlich. Die Antikarmanstaltin, in der
 Lichte gesetzlich, in der Gegenwart
 eine die Lichte gesetzlich, in der
 gesetzlich.

Seine gesetzlich, in der Antikarmanstaltin
 eine gesetzlich.

Frankfurt 26. d. März
 1853.

L. V. L. R.

38 30

Zur Nachricht

für

Die hier einladenden Schiffer.

Die hiesige Kaufmannschaft hat nachstehend bündige Erklärung abgegeben:

Mit unserm Wissen und Willen soll keiner unserer Commis bei Beladungen von den Schiffen irgend eine Abgabe — sogenannte Discretion — weder beanspruchen noch annehmen.

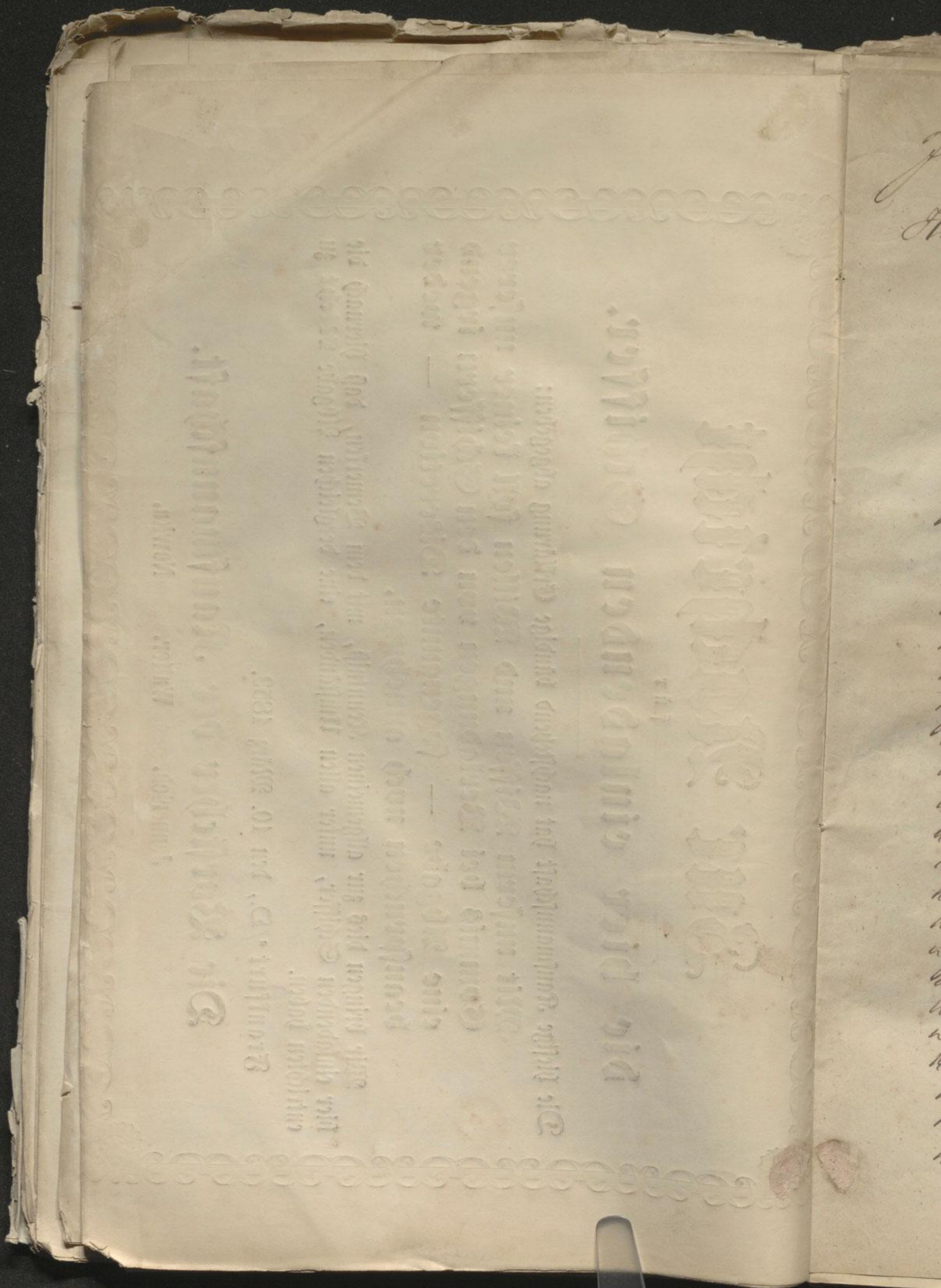
Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß hiernach die hier einladenden Schiffer, unter allen Umständen, eine dergleichen Abgabe nicht zu entrichten haben.

Frankfurt a/D., den 10. März 1853.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Jennerich. Walter. Nowka.

186
78
2.18.



Zusammenhang der Handlungsfäden 1. Ganglos 39

- Thom. Jung. Baumann. aufstellen Thoms Baumann
 " Jacob. Baumann. aufstellen Jacob Baumann
 " Corius & Vahn. aufstellen Corius & Vahn
 " Ehrenberg & Vahn. aufstellen Ehrenberg & Vahn
 " H. f. G. Günther. aufstellen H. f. G. Günther
 " Herrmann & Co. aufstellen Herrmann & Co
 " H. Heimann. aufstellen H. Heimann
 " W. L. Hildebrand. aufstellen W. L. Hildebrand
 " H. W. Hoffmann. aufstellen H. W. Hoffmann
 " H. Kierstein. aufstellen H. Kierstein
 " Hamann & Pabstke. aufstellen Hamann & Pabstke
 " Krebs & Co. aufstellen Krebs & Co
 " Wiek. Lancy. aufstellen Wiek. Lancy
 " Linan & Vahn. aufstellen Linan & Vahn
 " Louis Marcus. aufstellen Louis Marcus
 " J. C. Marshall. aufstellen J. C. Marshall
 " Horkners Loben. aufstellen Horkners Loben
 " Mielke & Baile. aufstellen Mielke & Baile
 " Mallothar W. & Co. aufstellen Mallothar W. & Co
 " Patsch & Heintze. aufstellen Patsch & Heintze
 " W. Paetzl. aufstellen W. Paetzl
 " H. Pledemann. aufstellen H. Pledemann
 " C. F. Schmidt. aufstellen C. F. Schmidt
 " L. Schmidt. aufstellen L. Schmidt
 " A. Schmidt & Co. aufstellen A. Schmidt & Co
 " Schuguel & Vahn. aufstellen Schuguel & Vahn
 " H. A. Seydel. aufstellen H. A. Seydel
 " Otto. Strahl. aufstellen Otto Strahl
 " H. Tillech. aufstellen H. Tillech
 " E. Weinedel. aufstellen E. Weinedel
 " C. Zellermann. aufstellen C. Zellermann



issa Reppen.
Läng sie gaa,
ein Häufle,
bzialten, für
sichst, und
büßen an
werden. Ja,
mit Haun
gen bereit,
verwandte
den Reppen
sich an d. d.
Regierung an
der Wölkung
den für. Mit
Maßnahmen,
in der Läng
geben, und
in glückl. be.

41

33

Gabata Reppen

in Gegenwart

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

ausset, und ist

beimnächst ein
die nicht an
gleiches Maß
dies sein

ganz ab
kann
in

Georg Meißner
Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.

die Wohnung von
Frankfurt a. M.



Leipzig 1844

BRUNNEN
1844
BERLIN



33

42

Gabata Kefanbau

in pagunantane

manest, nief nief

nefene nief nief

nief nief nief

Das nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

nief nief nief

bezeichnet sind
sich auf die
gleichen Weise
beziehen
ganz ab
kann
in

Paris

der Herrschaft der Königin

Frankfurt

zu

STETTIN
8 3 1 5

BERLIN
8 3 1

1
8
3
N
1756

STETTIN

der Herrschaft

200/3

Auf dem alle ihre zu Gabote, das sind die
 Mittel zur Abfassung der sogenannten
 literarischen Jahrbücher, ungeachtet, wie ich
 diese Erklärung ^{beim} in der Kaiserlichen
 Abhandlung erwähnen finde, wie eine solche
 hier in Frankfurt W. erfolgt ist, Alles über
 das Folgende erwähnen hat, so kann es nicht
 unangebracht sein, daß ich die ganze
 Angelegenheit, wie in dem Schreiben vom 16. d. M.
 mitgeteilt ist, an die Kunst-Deputation
 manchen, und manchen mir immer mit
 der Bereitwilligkeit zu jeder Auskunft
 die Hand bieten, die ich zu befehlen
 habe zu versehen im Stande ist.

Mir kann man aber, daß die
 Ministerial-Entscheidung in einem an die
 Regierung zu Breslau gerichteten
 vom 29. Mai 1844 und Grundsatz, welche
 noch jetzt vollkommen zu treffen, das
 Einsprechen mit Rücksichtungen abge-
 lautet hat.

Stettin den 12. April 1853.

Die Kaiserliche Kunst-Deputation.

Lehrer. Meiner Sachverhalt

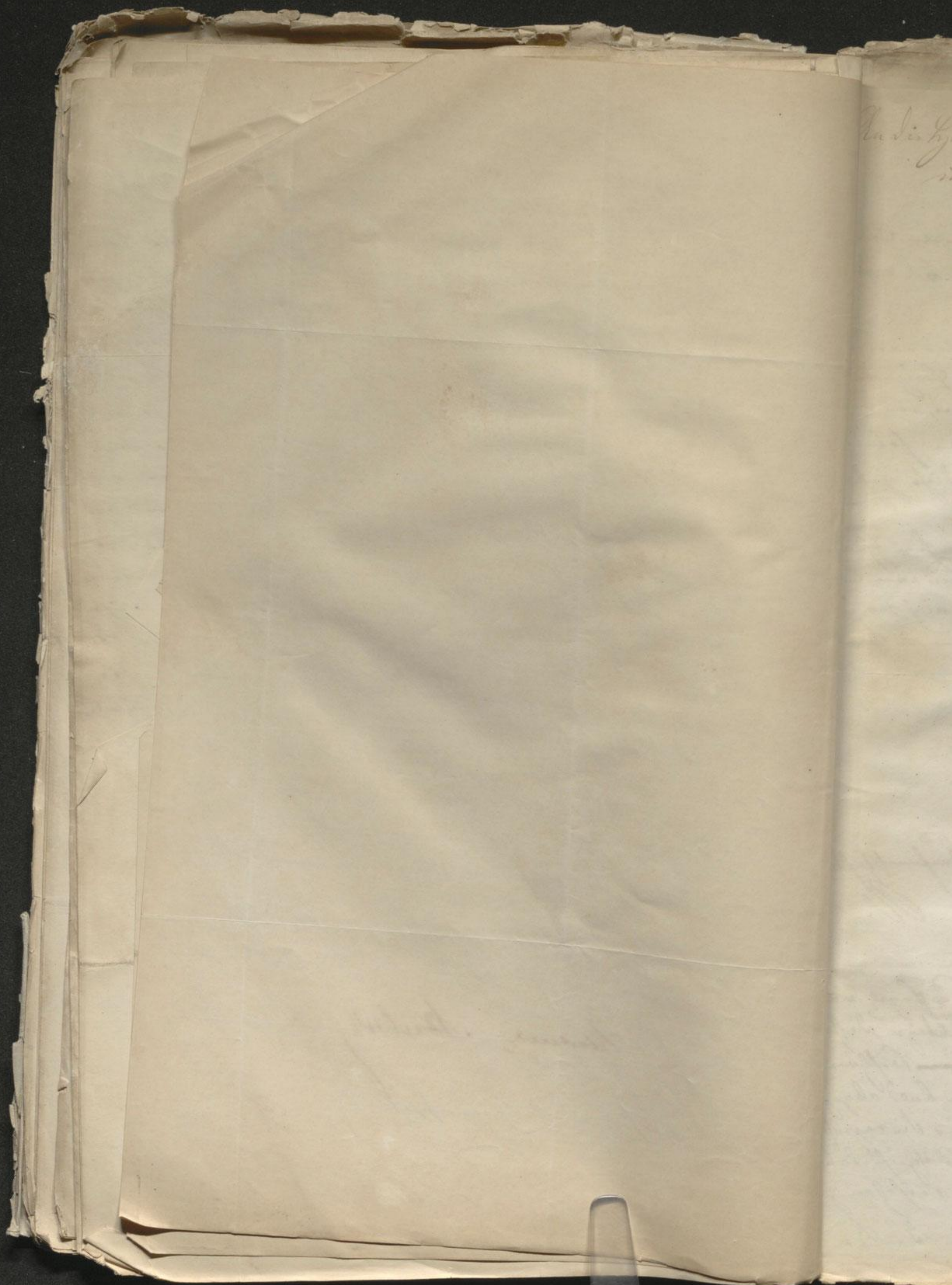
An

Die Kaiserliche Kunst-Deputation
zu

Frankfurt W.

306/3.





v.
)
 w.
 P. prof. nat. h.
 m. d. J. J. J.
 l. l. l.
 v. v. v.
 m. m. m.
 v. v. v.

ms.
2
m.
p. 10.
p. 11.
p. 12.
p. 13.
p. 14.
p. 15.
p. 16.
p. 17.
p. 18.
p. 19.
p. 20.
p. 21.
p. 22.
p. 23.
p. 24.
p. 25.
p. 26.
p. 27.
p. 28.
p. 29.
p. 30.
p. 31.
p. 32.
p. 33.
p. 34.
p. 35.
p. 36.
p. 37.
p. 38.
p. 39.
p. 40.
p. 41.
p. 42.
p. 43.
p. 44.
p. 45.
p. 46.
p. 47.
p. 48.
p. 49.
p. 50.
p. 51.
p. 52.
p. 53.
p. 54.
p. 55.
p. 56.
p. 57.
p. 58.
p. 59.
p. 60.
p. 61.
p. 62.
p. 63.
p. 64.
p. 65.
p. 66.
p. 67.
p. 68.
p. 69.
p. 70.
p. 71.
p. 72.
p. 73.
p. 74.
p. 75.
p. 76.
p. 77.
p. 78.
p. 79.
p. 80.
p. 81.
p. 82.
p. 83.
p. 84.
p. 85.
p. 86.
p. 87.
p. 88.
p. 89.
p. 90.
p. 91.
p. 92.
p. 93.
p. 94.
p. 95.
p. 96.
p. 97.
p. 98.
p. 99.
p. 100.

ry
Labb
burn

m
 cont.
Dr

Dr.

Sie in den hies. Kreis der angeführten Ge-
bühren zu zahlen, die können bei uns
Leipziger Land sein.

Daß Ihnen auch nicht fehlen, was
sind Lagen der städtischen Feuers-
versicherung an solchen Anwesen, was
Künze-Kassen zu zahlen; so
wie die auch angeht und diese ge-
geben zu lassen.

Dieser Leipziger an den für die
Künze-Kassen sind nur zwei Lagen
anzuführen die ^{im Falle} ~~da~~ man, was auf man
sichere jährigen Maßnahme in der
zu geben.

Leipzig den 20. April
1853.

Die Kasse der Künze-Kassen
Herrn Kasse. W.

an die Kasse.

Wie man sieht, sind die Lagen in
20. April d. h. die Kasse der Künze-Kassen
gekauft. Da wir nun wissen, was
an die Kasse der Künze-Kassen zu zahlen
lassen müssen; so können wir die Kasse
nun auch möglich mit der Kasse der
Künze-Kassen zu zahlen lassen.

Dr. V. d. R.

Br. 5/4. 53.

46 36

Die Discretions gebühren!

sind bekanntlich eine Abgabe, welche in manchen grösseren Handelsplätzen im
Landes Ratlande, von der gesehriebenen Steuer der Kaufleute - auf wofl noch von
Einfuhrsteuer - erhoben wird; sie besteht je nach Befchaffenheit der Waaren und der
Summe der Einfuhrsteuer, sie wird theils von der Handelskammer durch
Bezug auf, meistens theils bildet sie aber einen Theil, auf wofl das ganze Gefalt der
einigen Handelskassen, welche mit der Landeskassenkasse beauftragt sind.

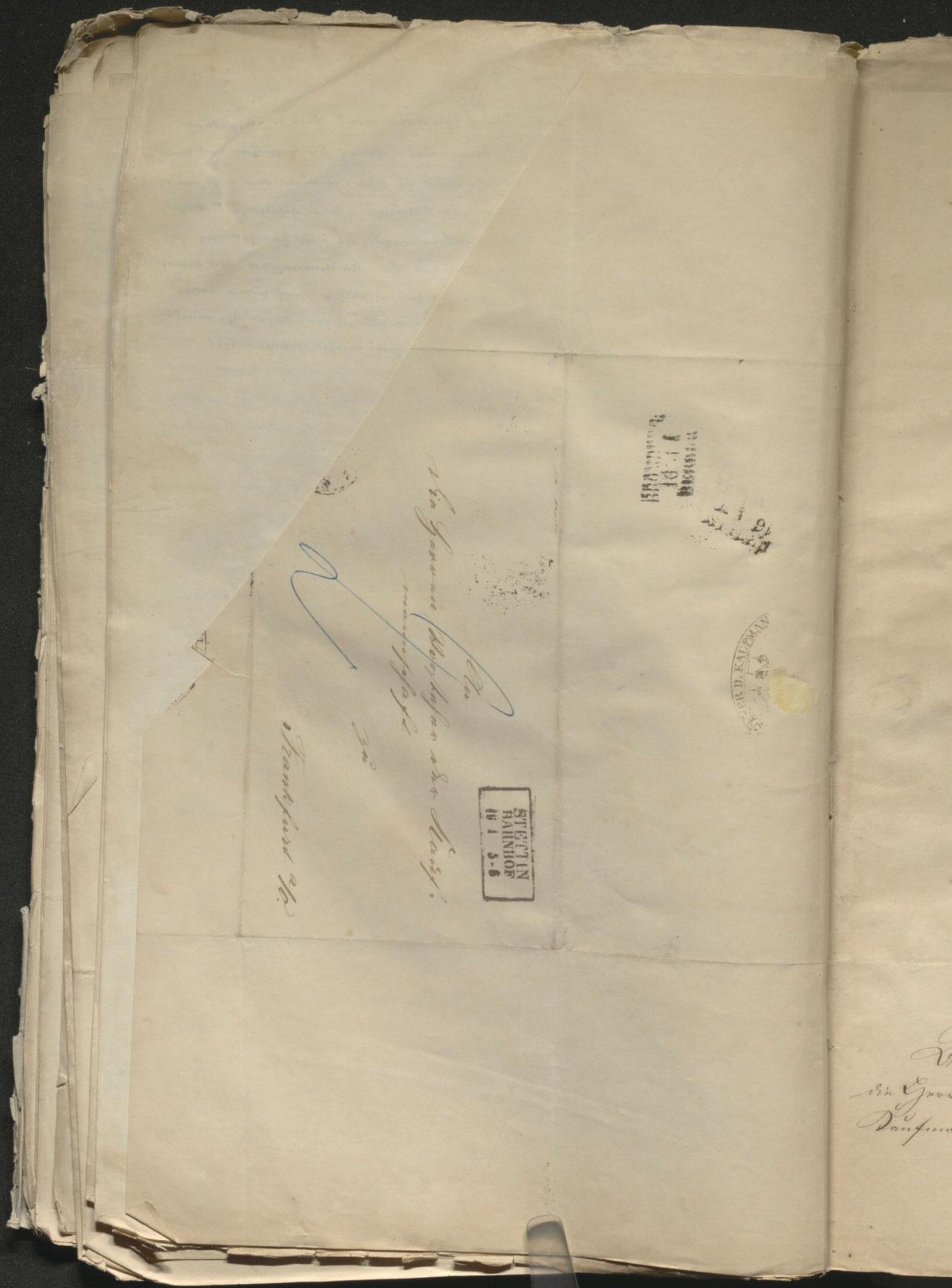
Die Befahrung dieser Abgabe ist ein großer Mißbrauch, welcher nicht nur den
zu befaßt, ihn abzurufen, sind zeitweise unregelmäßige Vorfälle gemischt; infulbe
nächst in Magdeburg und Stettin am gewöhnlichsten und wird das in so man
chen, wenn man bedenkt, daß die Befahrung in Magdeburg 2 bis 4 Tg. pro Centum und in
Stettin 1/2 bis 2 Tg. pro Centum von 36 Cw. auf die gesehriebene Steuer zu zahlen müssen.

So wie in manchen Zeit der Stadt wofl, als die Handelsplätze befaßt sind, war,
alters Mißbräuche abzurufen und der Verkauf von theiligen Einkünften zu
bestimmen; so müssen es auch in der Zeit sein, diese aber so zu bestimmen als in
manchen Abgabe zu befaßt. Es kann nicht sein, daß die Städte Breslau,
Cottbus, Frankfurt o. O. Glogau und Goerlitz und manchen die diese ihre Handels-
kammern und Vorstände zuerlegt an die Vorstände der Handelskassen in Stet-
tin, wofl das Einkommen. Manchen die manchen Städte am ungünstigsten
ist, mit dem Gesetze: die theilige und gewöhnliche Befahrung eines Abfalls, von einem
Handelsman zu, zu ziehen. In der bekannten Patition ist angegeben, daß die
Befahrung eine Fortsetzung der Zeit und eine gewöhnliche Notwendigkeit sei - daß
die Abgabe diese Zeit befaßt, sie eintheile eine theilige Einkünfte, diese
nicht zu vertheilenden Contributionen bilden, welche die Befahrung der Waaren
dies die gesehriebene Steuer zu zahlen müssen; von Allem aber werden auf
das, diese die Befahrung theilhaft befaßt manchen Vorstände zu zahlen gemischt,

- „wofl“ manchen Einkünften diese Abgabe auf Befahrungsgewinn, diese und
- „Kaufleute manchen jungen Mannen über müssen, die welche sie man eintheile,
- „oft zu manchen Einkünften bilden; nicht gewöhnlich, wofl die Befahrung sie auf
- „auf die Kaufleute der Befahrung über kann und welche manchen Einkünften und
- „Kaufleute manchen die Befahrung theilhaft befaßt manchen Vorstände zu zahlen gemischt.“

Je nach diesem Handelsplatze wird es als eine Pflicht kommen, das Einkommen zu
man Abrechnung in jeder Hinsicht nachzumessen, das gehört auf, eine möglichst
billige Steuer zu befaßt, bei welcher der Befahrung jeder befaßt kann; gewöhnlich
das, das ist theilhaft aber nicht in manchen die Discretion zu zahlen, wenn man
es nicht zu manchen geben, oder zu manchen Mitteln zu zahlen will. Man die
zu manchen, nicht also eine, die Abgabe in die Einkünften der Steuer zu zahlen.

(6)



Frankfurt
18 1 5-8

STADTARCHIV
FRANKFURT

STETTIN
RAHNHOF
18 1 5-8

Frankfurt
18 1 5-8

Frankfurt
18 1 5-8

37
48

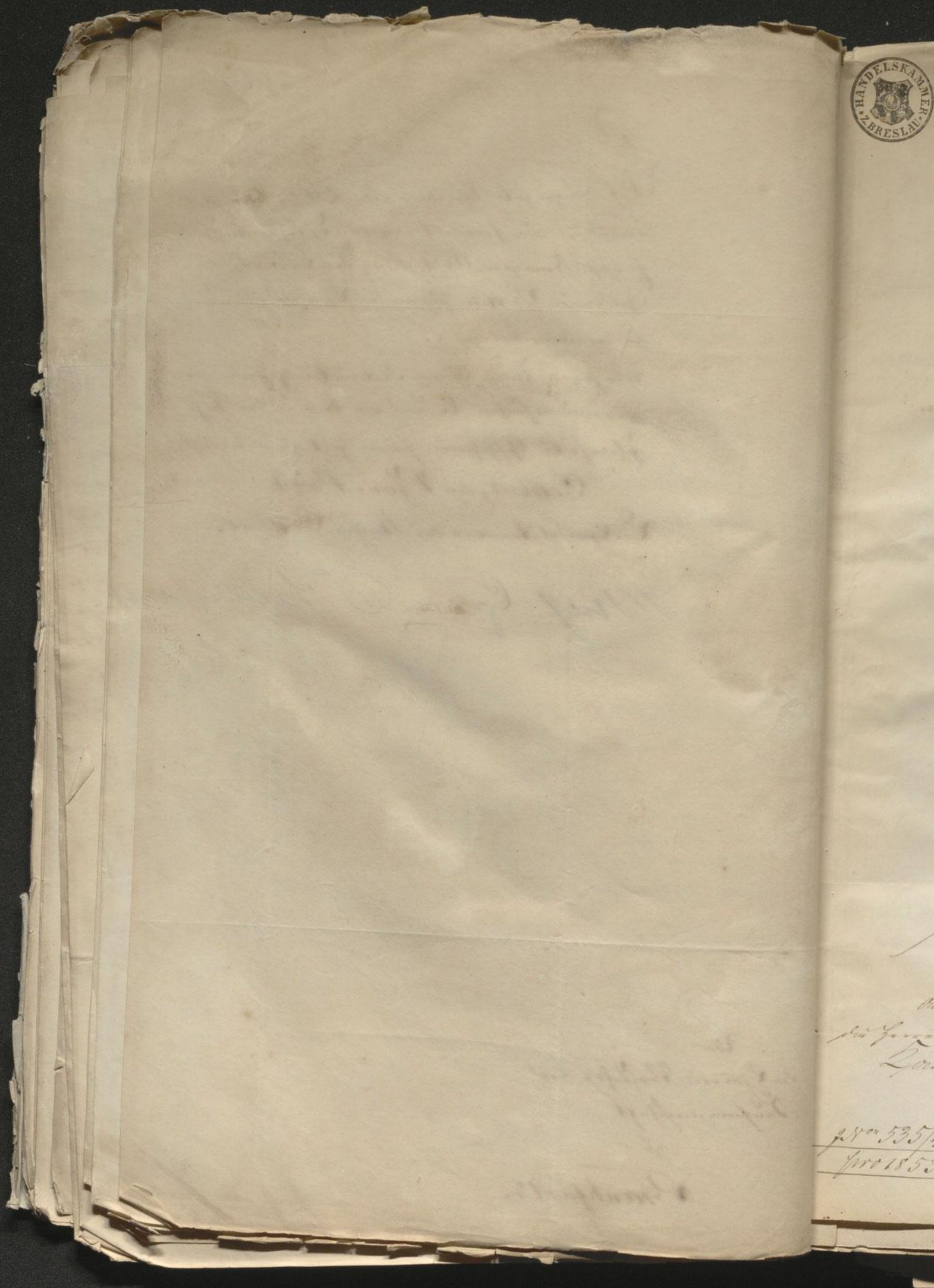
Ich habe das ganze Besondere vom 26. März a. d.
verwichenen Jahr für mich behalten, und zwar Ihre
Eulphfließungen Abpflichtung der Vikaranten
Geldes in Weiden für die Gmündel-Minister
zu machen, billigen.
Wie sagen Ihnen unsere Mitwirkende für die
zu, und was für Sie, und was von Ihnen in der
Hauptstadt Gmündel-Minister Zeit zu antworten.

Cottbus, den 4 Juni 1553.

Die Gmündel-Minister des Reiches Cottbus.

W. Ruff George D. Lierman

Ich
ein Gmündel-Minister der
Dankbarkeit
zu
Frankfurt.





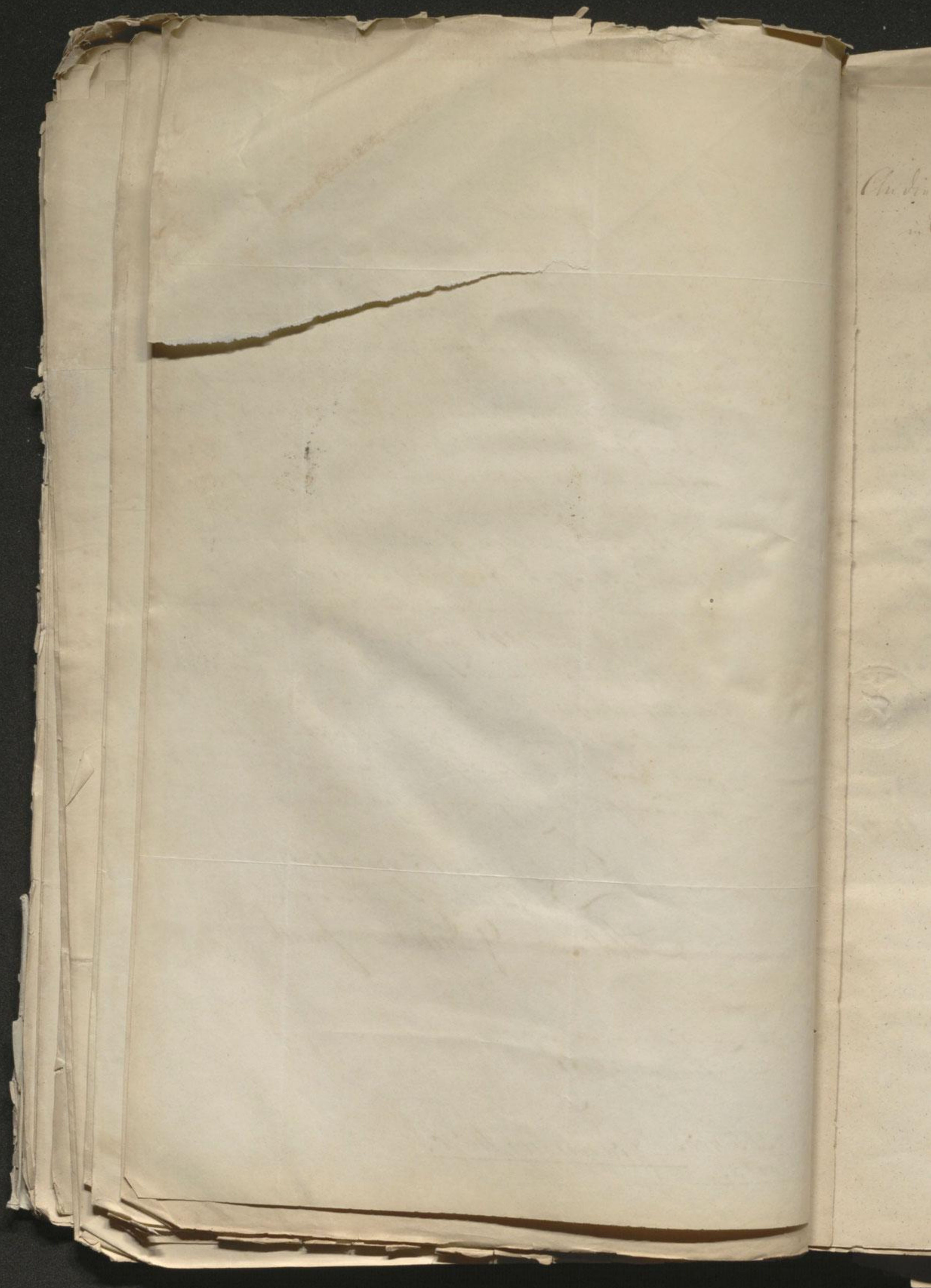
London June 17th 1852

Die Fundab. L. 1. 1. 1.

Stellaria *g. Sieber* *franch*

Die Herren Hofrathen des
Landesamts zu

Person 535/400.
pro 1853. — Frankfurt a/o.



unfufte
2 Pfund
Minn.
y der
in in
M.B.
Liggen

ry

pass

here

1

242.

Am die Handabkau
in Leipzig.

[illegible]

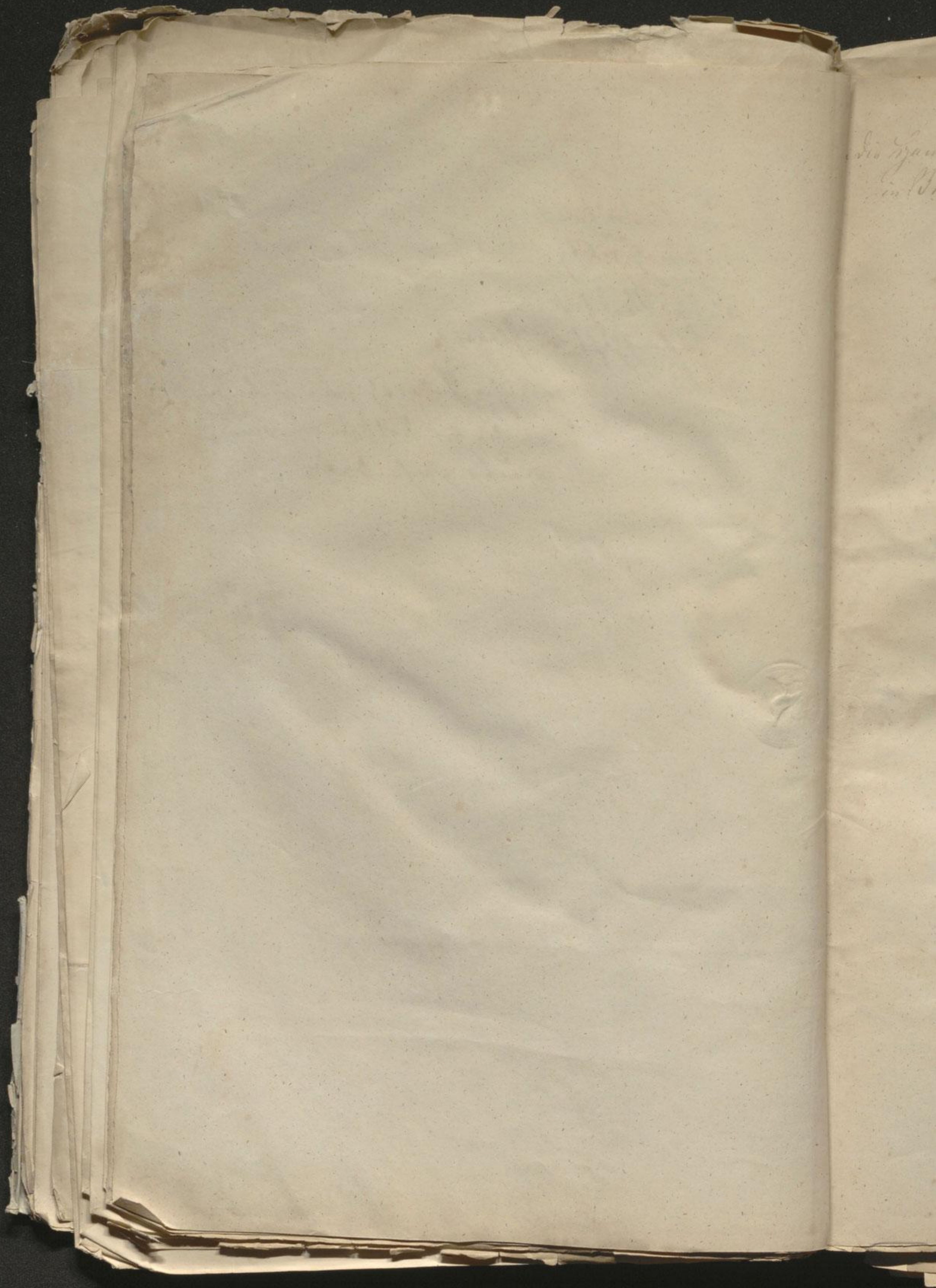
Franklind. 9. d. Aug. 33.
Ein Kugelhörner Kugelhörnchen

51

glaube ich, dass ein Aufbruch
in die Handelskammer in Leipzig
nicht glückselig sein wird.

zu thun
 schreibe da
 auf die an
 die andere
 darauf finge
~~den~~ Wocher
 ein glück
 zu machen.
 Lief dann
 zu lassen.
 lauden
 elylandt
 ist zu sein.
 Liefes Mail
 .
 Reg. 33,
 Schenke

1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328
 2329



die Haupt
in N

die Handelskammer
in Breslau.

41

43

52

Obgleich Ihnen gesagt. Schreiben man sich
wird, so ist es mit den Leuten, daß die
Leitungen nicht gut sind, ist das aber. Rn.
so nicht wahrnehmbar.

Leitungen überweisen wir Ihnen nun
Copie unserer Beschlüsse, in der Direction
Angellegenheit, an die Handelskammer, die
sich auch der selben annehmen, daß wir darin
ausgesprochen: wir auf die, Cathaus, Göttinger,
wir gleiche Beschlüsse und bitten anzufragen
sich - wir bitten Sie, möglichst bald
übergeben zu lassen, indem wir die Organe
der Kaufmannschaft der übrigen Städte, unter
Fürsorge der Logie, aufständem ein
Gleiches anzufragen zu lassen.

Wir wollen hoffen, daß dieses Schrift den
wünschenswerthen Erfolg sehen mag.

Frankfurt d. 9. d. Aug. 1853.
Der Vorstand der Kaufmannschaft

[illegible]

173

53

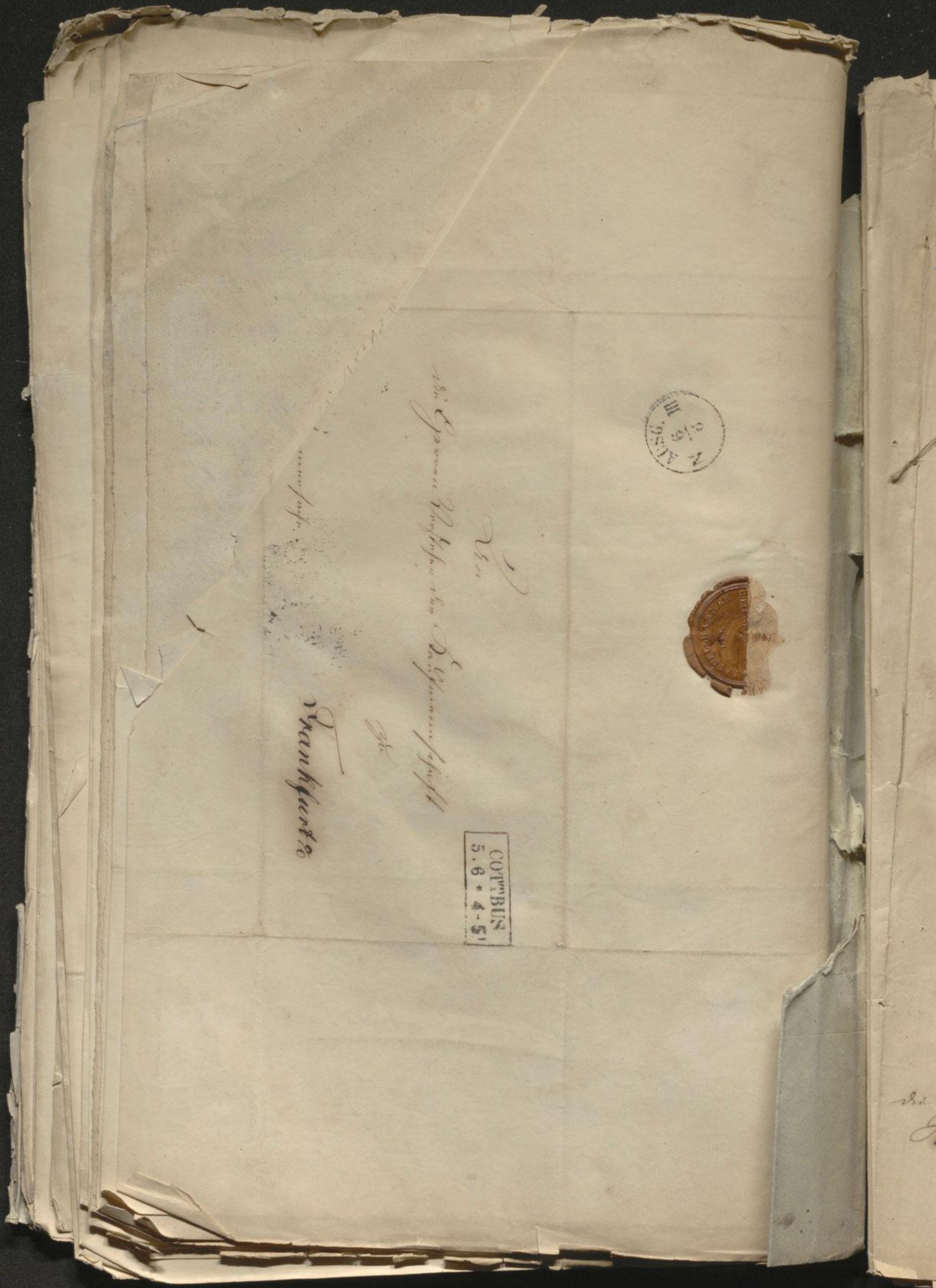
Ihre für die mit Ihnen gefertigten
A. d. M. eingereichten Abschriften
A. d. M. von dem k. k. Ministerium
der geistlichen Angelegenheiten
und bayerischen Kirchen in
München vom 27. d. Mts.
Mithin zur gefälligen
Kenntnisnahme.

ist 1853.

Cottbus.

[Signature]

2. d. M. 23.
COTTBUS



143

54

Wir danken Ihnen für die uns mit Ihrer gütigen
Zuschrift vom 9. d. M. eingewandte Abschrift Ihrer
Eingabe vom 9. d. M. an das Königl. Mini-
sterium für Handel & bergbau Abfassung der
Sicherheits- und brennenden Stoffe in
der Anlage unserer Eingabe vom 24. d. M.
in denselben Sinne abschließend zur gütigen
Berücksichtigung zu überreichen.

Cottbus, den 24. August 1853.

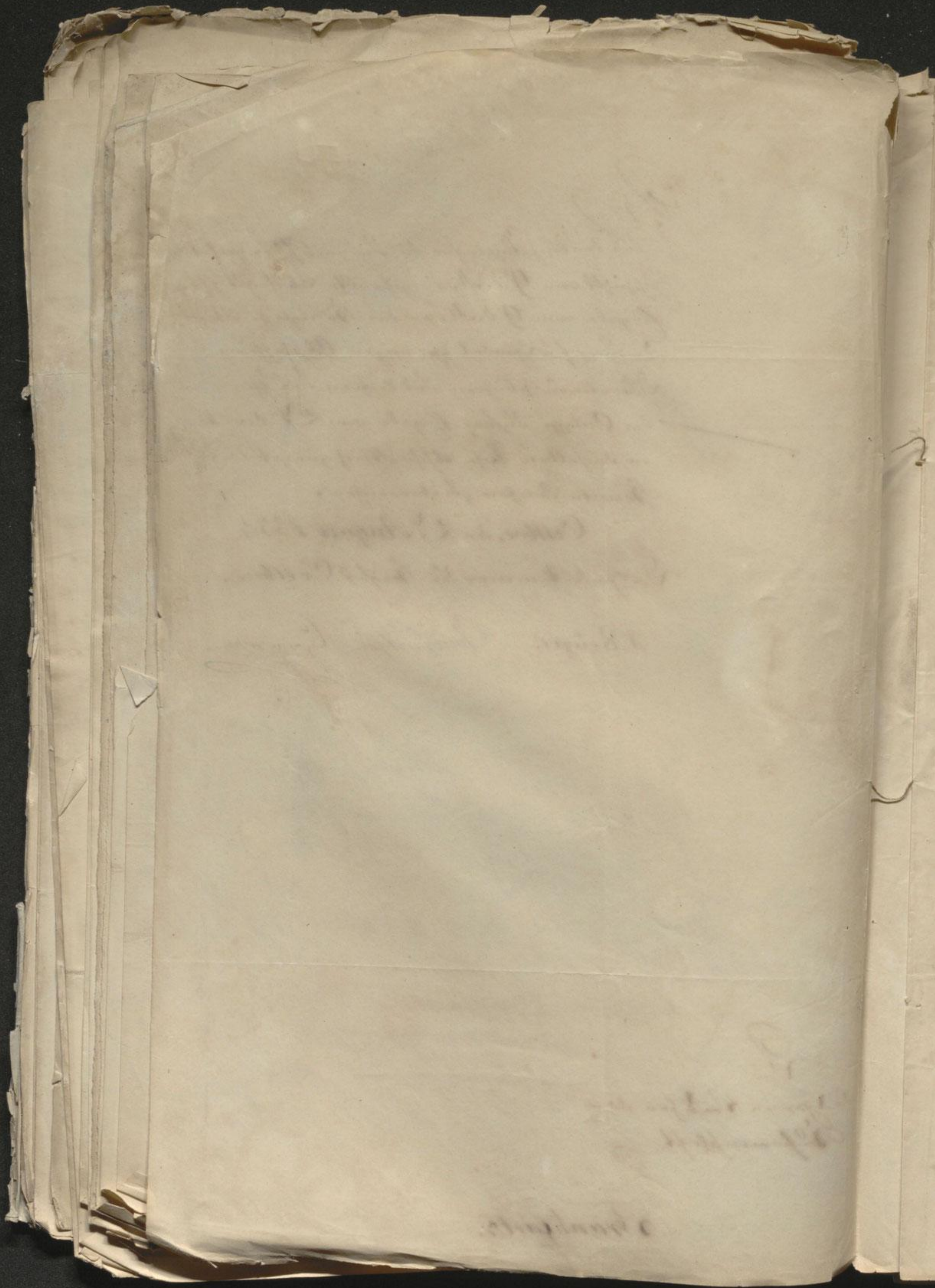
Von Handels-Kammer des Reichs Cottbus.

J. Krüger. Präsidenten Grasse

In
der Großen Poststraße der
Postamtstraße zu

Frankfurt.





Altehrwürd.

43

55

In

Sein Königlich Hohe Reichs-Ministerium
des General, General und öffentlicher
Arbeiten

zu
Berlin.

In

Stettin wird auf meine alte Gemarkung
von der Kaiserlichen unter dem Namen von
"Vibrations Gemarkung" eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ bis
23 pro Last durch die Abgaben erhoben, welche
nicht gesetzlich festgesetzt ist, und abzüglich
minuten kann.

Der Kaiserliche Befehl durch die billigen
Anstalten der Gemarkungen in diesem Jahr
durch die beauftragte, muß durch einen
Teil der beauftragten Arbeit wieder für
zufließen, sich dafür nicht mehr durch die
der Werra stellen zu halten für den
man nur daß nicht ist, sich mit einem
gemeinen Laster als einem seiner
von beizugehen.

Vielmehr Laster werden der Gemarkung
zu den neuen Stettiner Gemarkung
dieser Befehl einzustellen, ein Abgemessen
aber zu dem gemeinsamen Befehl nicht gesetzt.

Sein

Die Kaufleute der Kaufmannschaft zu Frankfurt
haben in jüngster Zeit die Reise wieder zur Haupt-
stadt, mit den Handelskammern von Breslau,
Liegnitz, Plogau, Goerlitz und Cottbus vereinigt,
aber ebenfalls ohne Erfolg, bei den Kaufleuten der
Kaufmannschaft zu Stettin die Abfassung eines
Umrisses verfaßt und sich nun an die König-
liche Hofes Staats-Ministerium bewirbt zu einem
entscheidenden, die Reise betreffenden Eingaben
vom 9. dieses Monats gemacht.

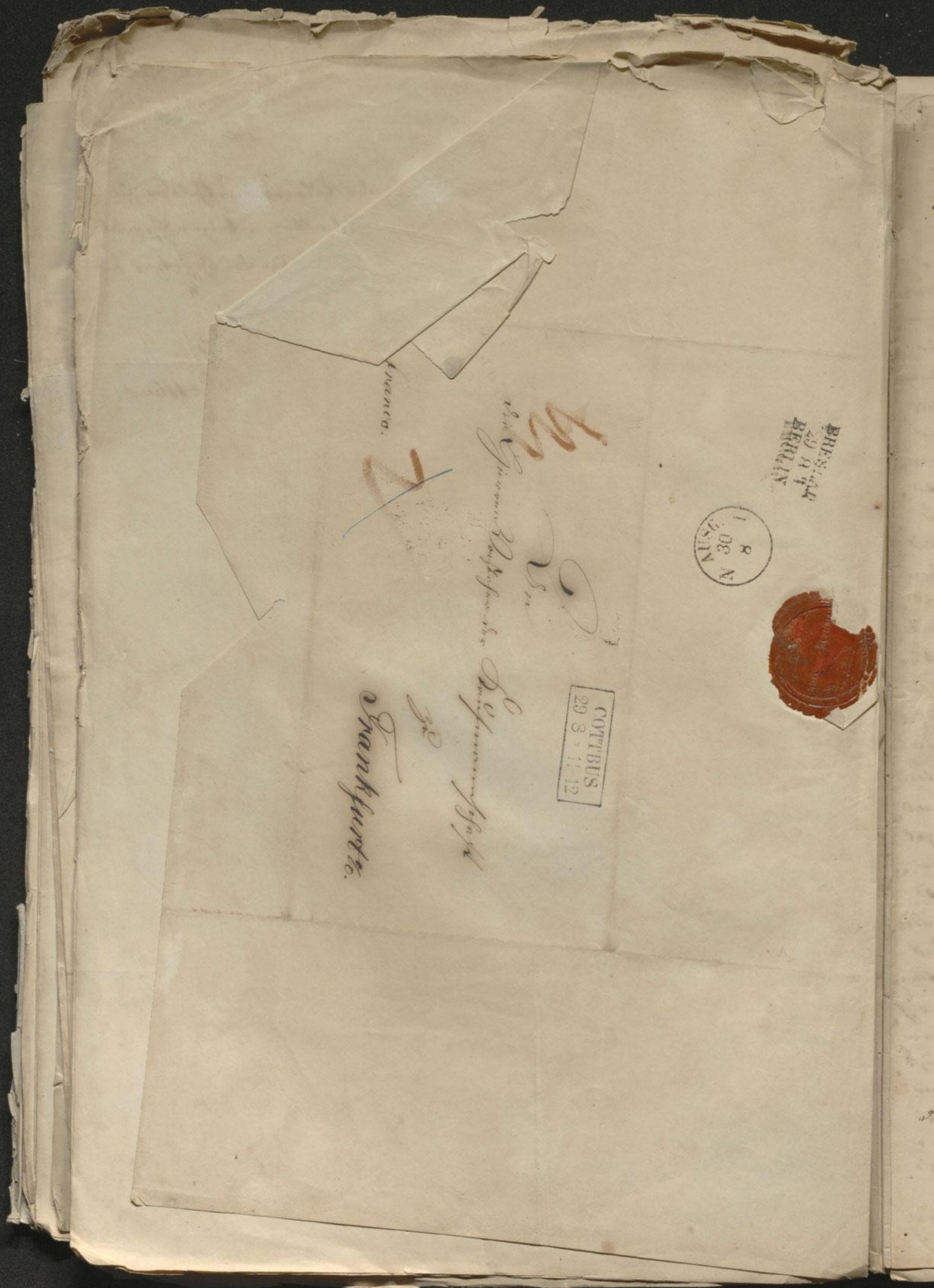
Der Handelsstand von Cottbus in Beziehung
mit Stettin war immer unbesonnen
und lediglich auf die Wirtschaft angewiesen, nicht
unabhängig von dieser Beziehung mit und muß
auch nicht durch die verschiedenen Gebieten geboten
und so wird schon längst der Bezug von Stettin
sich verfahren lassen.

Die Königlich Hofes Staats-Ministerium ist
bereits darauf bedacht gewesen, nach dem Sinne,
als die Elbe und der Rhein nur alten Wege,
bestenfalls und Zellen zu besetzen und
wie glauben daher bezüglich der Oder und mit
den Kaufleuten der Kaufmannschaft zu Frank-
furt vereinigen zu dürfen, in der die König-
liche Hofes Staats-Ministerium wie zugleich
aufmerksam zu sein.

1. 11

4th

Cottbus, den 27 August 1853.
 An Herrn Dr. G. Meißner in Cottbus.



57.45

In Exzellenz, Herr gütlicher Zusage vom 9.
 d. d. haben wir nicht verfehlt, sofort eine
 Eingabe an Ihre Gnade herabzubringen in
 gleichem Sinne abzugeben zu lassen, beständig
 unversäumt Abschrift d. d. zu lassen, und zu versichern,
 dass unser altes und neues Gesetz, das die unsere
 seitigen in dieser Angelegenheit abzugeben
 Eingabe und Vorstellungen nicht zuversichtlich
 Erfolg hat zu erwarten haben werden, da
 wir zuversichtlich, dass selbst für den Fall eines
 Erfolgs nicht. Dieser gütlicher Zusage, die
 immer noch Mittel und Wege, dasselbe nicht
 nur zu versichern, sondern auch zu erreichen
 lassen.

Görlitz den 16. August 1853
 Die Gnade der Gnade
 Euer Gnade. Rob. Ditz.

Die Gnade der Gnade
 Die Gnade der Gnade
 zu
 Frankfurt 10.

BRISIA
 29. 8. 53
 BRISIA

1
 30
 N



Mer 4/10. 54.

59 47

Ihnen habe ich die Vorlesung der Konsumenztaxen
nachdem wir auf das gefällige Schreiben
vom 23. d. Mts., daß die Funktionen der für
sichere Befahrung mit Rücksicht auf die von
uns zur Abfassung der gegenwärtigen
Kontrollen getroffenen Anordnungen abge-
ändert ist und in der abzuverordnen Sache
der Magistrat zur Entscheidung vorliegt.
Obwohl diese erfolgt ist, werden wir die
gleichen Verhältnisse noch mitteilen.

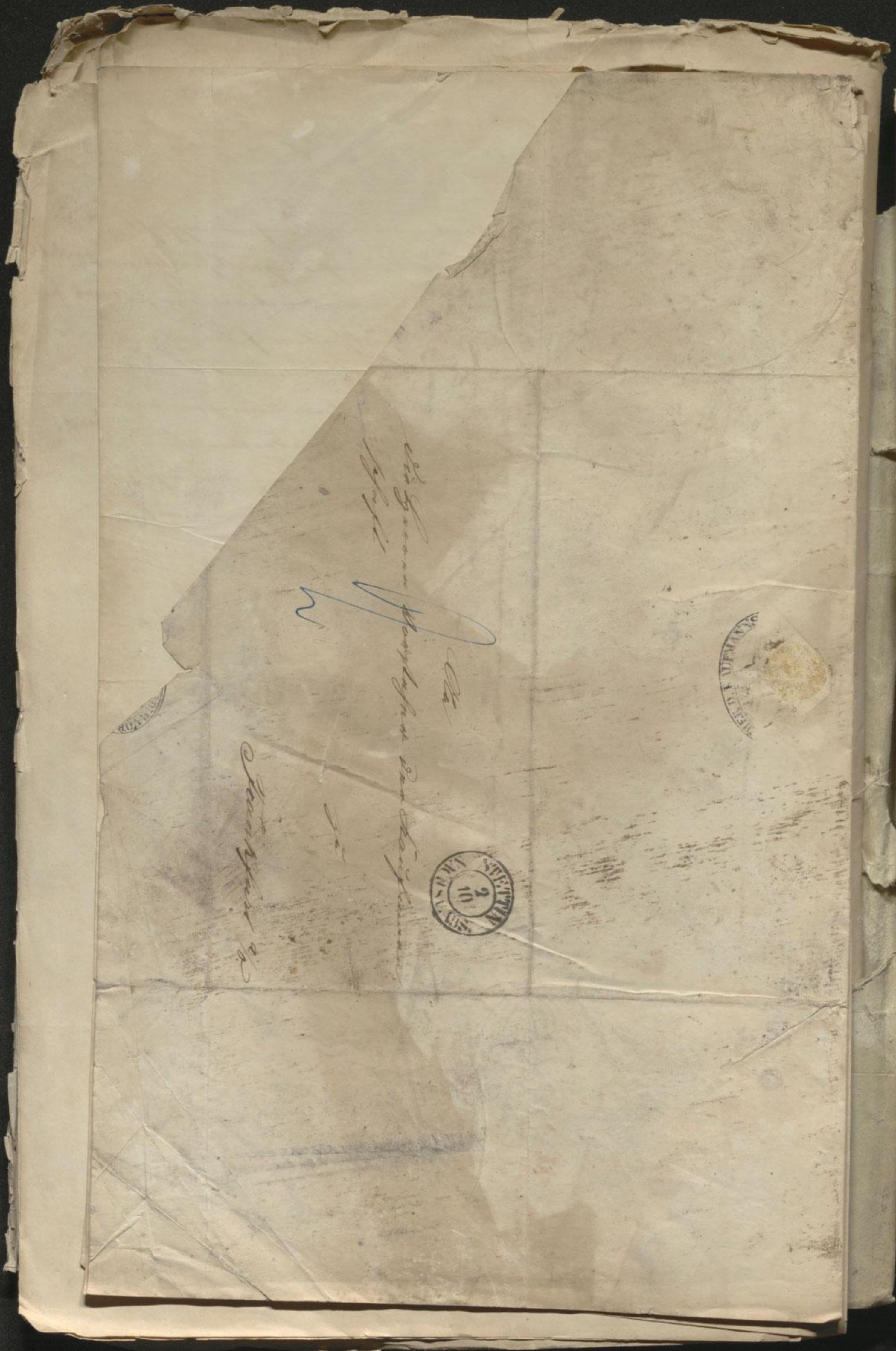
In Betreff der Befahrung Priskow müssen
wir eine provisorische Stelle und Einsicht bitten.
Wir werden die weiteren geeigneten
im gesetzlich zulässigen Wege verfolgen.
In der Pörschull. Regulierung ist nach
einer von uns keine Vorstellung an den
betreffenden Herrn Minister gerichtet.
Wir haben demselben nur die Sachverhalte
mittels kurzer Aufschreibung überreicht.
Nur die Befahrung haben aber diese An-
gelegenheit regelmäßig von einem
Mann.

Stettin den 20. September 1854.

Ihr Vorleser der Konsumenztaxen.

Heinrich Witt Nachkauer

An
Ihren Vorleser der Konsumenztaxen
zu
Frankfurt





May 20
9.53

60 48

20

Wir danken Ihnen für die gefällige Mitteilung
und verbleibe dem überreichten Herrn Abgeordneten
seiner Vertretung an das hohe Ministerium
für Handel, die Vertretung. Gebiessen beauf-
tragt. Auf in der Folge wird es uns Freude
machen, in Angelegenheiten von beiderseitigen
Interesse mit Ihnen vereinfachten Verhandlung
Hand in Hand gehen zu können.

Frankfurt den 16. September 1853

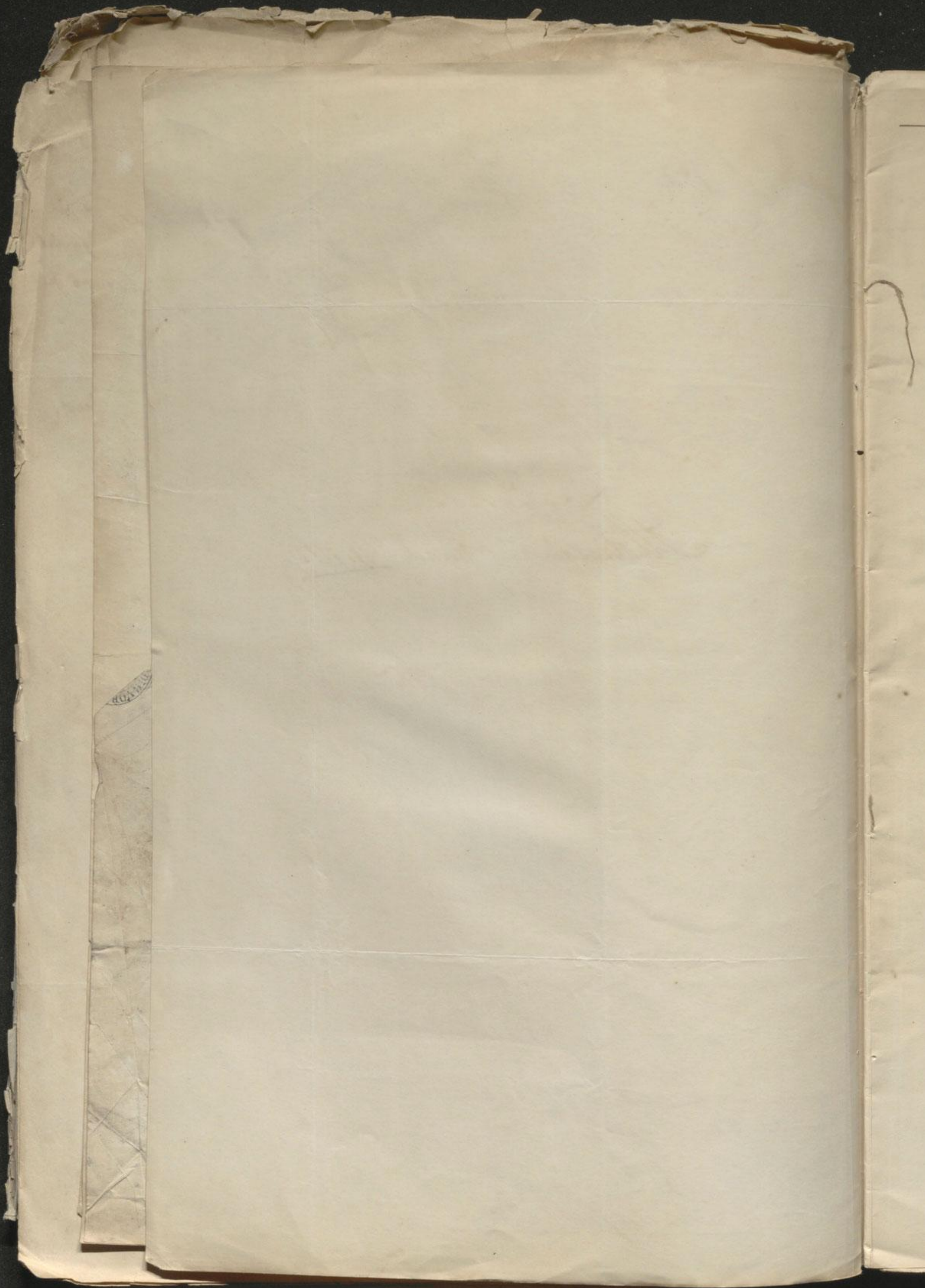
Die Handelskammer.

Albin Jacob Günther

An
den vereinfachten Vorstand
der Kaufmannschaft

Frankfurt a/M.

J. B. B. B.



67 49

N^o 737. in Dublin.

—

und besondrer die hervorzuhebende Wirk-
ung, welche diese betrügerische Gesand-
ung auf den Mund der Handlungsgehilfen
der Besitzer und selbst der Künstler aus-
übt. Wie auf diesen Handelsgeländen
man sich nicht für bequemt, die Abfassung
des erwähnten Mißbrauches durch eine
Kommunizirung förmlicher Künstler zu
einem bindenden Aufschlage zu beirathen
zu lassen, sondern lieber zu müssen
sich abzuheben, daß das Juturpa-
Einzelne, welche ihren Gesellen diese
Einweisen ersuchen wollen, um Besol-
dung zu geben, eine Vereinbarung
nicht zu finden können leicht. Dieser
selben Umstandes glauben wir, daß
dieses Mißbrauch auf keinen anderen
Wege, als durch den der Gesetzgebung
zu bekämpfen ist und sollen deshalb an
Ihre Excellenz die Bitte, bei dem hohen
Ministerium das Ertzige Gesandtschafts-
wirken zu wollen:

daß die Anwesenheit von Vorkommis-
sionen gesetzlich als Leitung be-
gründet und bekräftigt werden.

Ihre Excellenz

Dresden d. 17. September 1853. *gezeichnet:*
Der Handelsgelände

W

10/ 2/ 11 53

62 50

Indem wir Ihnen für die rechtzeitige Besorgung
 der von uns bestellten Waren zu danken haben,
 die uns zu dem besten Theile angekommen sind,
 so bitten wir Sie, uns auch die von uns
 bestellten Waren zu dem besten Theile
 zu besorgen, und uns davon in Kennt-
 nis zu setzen, damit wir die von uns
 bestellten Waren zu dem besten Theile
 zu besorgen können.

Frankfurt am 18. November 1853.

Die Handelskammer,

an den Hrn. 53.

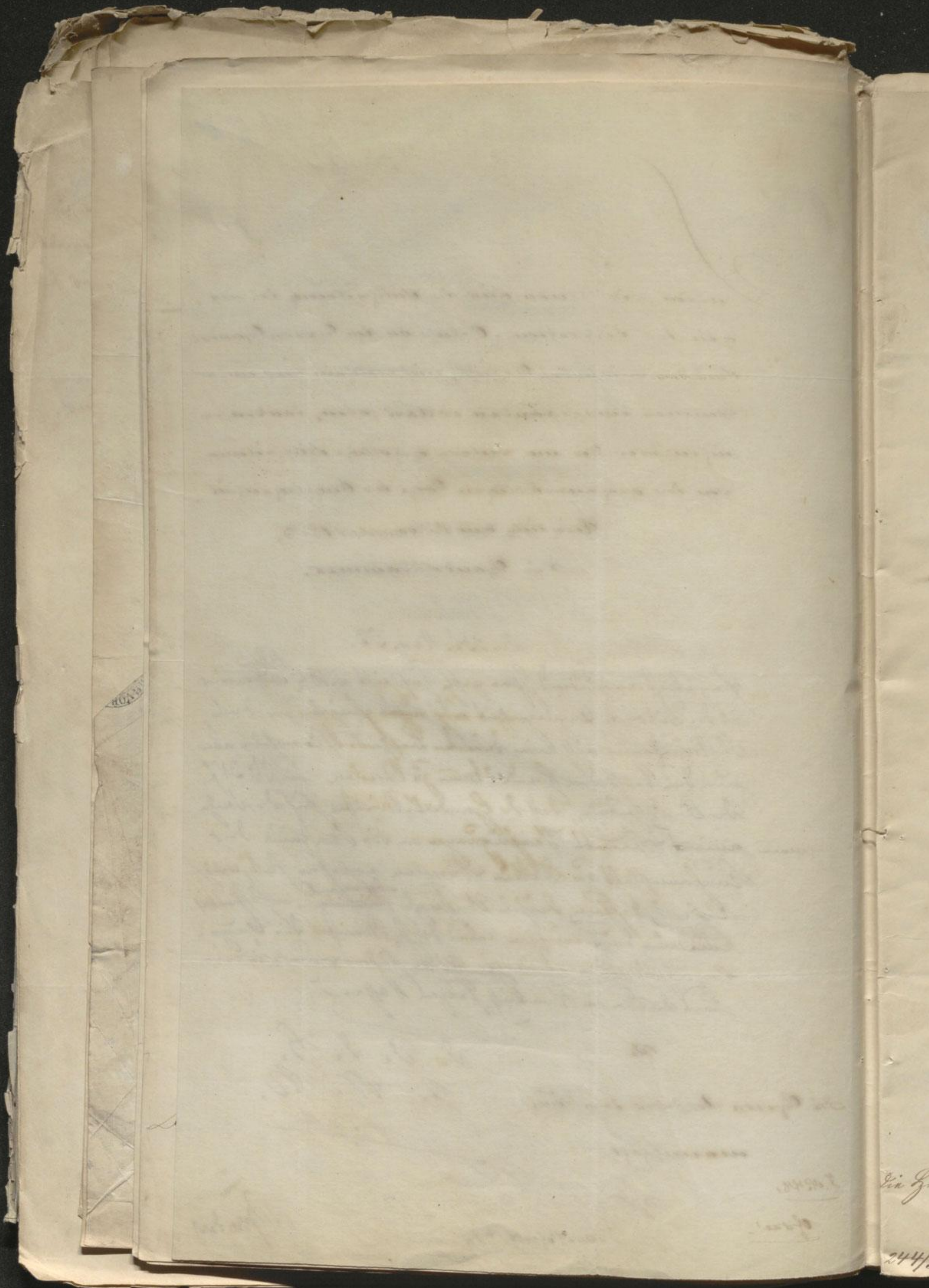
Angenehm ist uns die Nachricht von der
 in der Dtsch. Anzeigenszeit auf uns zu-
 gekommenen Nachricht, dass die Handels-
 kammer in Berlin die von uns bestellten
 Waren zu dem besten Theile angekommen
 sind, und dass die Handelskammer in
 Berlin die von uns bestellten Waren zu
 dem besten Theile angekommen sind,
 und dass die Handelskammer in Berlin
 die von uns bestellten Waren zu dem
 besten Theile angekommen sind.

In Ehren Vorzug des Hrn.

J. V. L. R.
J. W. N.

Handelskammer
 5. 4. 48.
 1853.
 Frankfurt a. M.

Präsident



Nur müssen die wapp. f. Mithyler das anfalls Längung
des unheimlichen Tals, soz. auf dem
mit wapp. Schrift gedr. Die Kasse der Kasse
Gewiss, Maer. Kauten

als Leasing
für den
in der
nach. Name

64 52

J. Abel Junior	F. W. Brunnhoff.	C. Fraude
E. Allendorff.	Brunow & Koch	Friedrich & Walthers
E. Anen	J. F. Bucher	Friedrichs & Mecke
Carl Aelt	Friedr. Büchner	Louis Fritsch
Ad. Arnold	Büchner & Feiler	Theodor Fritsch
Eugen Arnold	Heim. Chr. Burmeister	Friedrich & Brock
Baade & Thüne	C. F. Busse	C. Galle
F. Bachhausen & Co.	Campbell & Anderson	Aug. Goh. Gantz
Baer & Appelbaum	Christen & Stolling	Heim. Görtitz
C. F. Baerenthal	J. M. Cohn & Sohn	H. & R. Goldbeck
Bally & Co.	Eugen Conradt	J. Goldschmidt
Ferd. de la Barne & Co.	Aug. Crenztiger	Goldammer & Schleich
Albert de la Barie	A. Dahnert & Co.	Ferd. Graeber
H. Baudouin & Co.	J. F. Dahlhoff Nachf.	J. C. Grapp's Erben.
Beckmann & Wamann	G. Dantzer's Nachf.	H. Grawitz & Co.
Fr. Aug. Behrke	J. F. Degner	Rud. Chr. Gröbel
Aug. Wilh. Bernstein	Em. Dethloff.	J. Gutke
Berthelm & Lander	J. Deutsch	A. F. W. Gutknecht
Beser & Krüger	Carl Diederichs	Rud. Haack & Co.
Ad. Bethe	J. C. Dieren	Herm. Haack.
Rud. Bettenstadt	Döbel & Eickhoff	Albert Haase
C. A. Bierbach.	R. Dräger	A. M. Hammerstein
Old Blankensfeldt	Dreher & Herwig	J. H. Harmsen
Ernst Böttcher	Dreher & Herwig Nachf.	F. W. Heidenreich
Louis Bötrow	Julius Eckstein	A. Heintze
C. Bohm.	Ferd. Eisermann	Hellwig & Lamm
G. L. Borchers	Wilh. Fährdrich	J. F. Hempel
A. Bork jr.	Friedr. Fatzler	L. Heyn
Sch. Fr. Boy	Ludw. Fischer	J. T. Hemptenmacher
J. F. Bräunlich	H. Flemming & Co.	W. Henning
A. Brütt.	Fraipse & Franke	C. F. Hertzog
Brötmann & Fiedler	Franck & Fritzer	C. F. Hensch & Ticht
Ferdinand Brumm	Francke & Lator	

Weserman Hoffmann
Th. Hoffmann
Aug. Hoffscheldt
H. Hugel
C. D. Janniche
Joh. Jahn & Co.
Emil Jannisch
J. Joseph
Louis Jzig
Christ. Ernst Juppert
Louis Kaebler
Kahlenberg & Braun
Fr. Gust. Kanngiesser
Karowski & Reiche
Karkutsch & Co.
G. A. Kaselow
C. W. Kemp
Julius Kettlich
Heinrich Kettner
Alexander Kettel
H. Klemm
G. Klocke
Kluge & Co.
Hermann Kobersian & Co.
Julius Kobersian
W. Koch
Kohlau & Silling
J. H. Kopp
Kotelmunn & Co.
C. Krahmstöver
A. Kresmann
Carl Kreis
August Krüger
Krüger & Dummer

Edvard Kruse
Ferdinand Kruse
W. Kribene & Co.
Kuhberg & Co.
C. F. Kulicke
John Lawrence
Joh. Fr. Lebrun
Lehmann & Wiegels
L. Lemonius
D. L. Lentr. Nachf.
Karl Friedr. Lentr.
Albrecht Lenz
G. Leonhardt
J. Lessor & Co.
Carl Lethe
J. Levin
Levy & Lurje
Louis Levy & Co.
Levy & Co.
Dr. Lieckfeld & Co.
Lindau & Bartels
E. Lippold
G. H. Lobedan & Co.
Philipp Loeber
A. W. T. Ludendorff Nachf.
J. G. Ludendorff & Co.
W. Ludendorff jr.
Frid. Lüderke & Co.
L. Manasse
L. Manasse jun.
Friedr. Marggraf
Masche & Krause
August Masche
Matthias & Koch

J. W. Maurer
F. J. Meier & Co.
J. H. Meisner
G. E. Meisters Söhne
G. E. Meisters Söhne
Georg von Melle
Carl Merkel
Louis Merken
Ludwig Mestke
Metzenthin & Co.
Julius Meumann
Wm. Meyer
C. A. Meyer
Franz Meyer
J. Meyer
Meyer & Co.
Franz Michaelis
J. H. Michaelis
Hermann Miller
H. Moses
Seelig Moses
Müller & Liebknecht
G. Müller & Marchand
Carl Müller
J. F. Müller
H. Mundt & Co.
Carl Neumann
Fr. Ad. Neumann
Nickel & Groll
C. Nienaber & Co.
E. von Niosen
G. Nischelsky
August Otto
Carl Friedr. Otto

J. W. Maurer
 F. T. Meier & Co.
 J. H. Meisner
 G. E. Meisters Söhne
 G. E. Meisters Söhne
 Georg von Melle
 Carl Merkel
 Louis Merken
 Ludwig Mestke
 Metzenthin & Co.
 Julius Meumann
 Wm. Meyer
 C. A. Meyer
 Franz Meyer
 J. Meyer
 Meyer & Co.
 Franz Michaelis
 J. H. Michaelis
 Hermann Miller
 H. Moses
 Seelig Moses
 Müller & Lübeck
 G. Müller & Marchand
 Carl Müller
 J. F. Müller
 H. Mundt & Co.
 Carl Neumann
 Fr. Ad. Neumann
 Nickel & Groll
 E. Nienaber & Co.
 E. von Niofen
 G. Nischelsky
 August Otto
 Carl Friedr. Otto

Eduard Otto
 Otto & Heyse
 Pagel & Co.
 Ferd. Petersen
 H. & Petzsch
 J. L. Platenhauer
 Paul Pincson & Co.
 J. C. Piorkowsky
 Carl Piper
 Fr. Pitzschky & Co.
 Plüddemann & Püschin
 Friedrich Poll
 August Post
 J. Primo
 Proschwitsky & Hopfichter
 Carl Prüssing
 A. T. Püdler
 E. H. Priestner & Co.
 W. Rademacher
 Theodor Radtch
 F. W. Rahm Söhne
 A. & T. Rahm
 Carl Redies
 Ernst Reiche
 Reivald & Sohn
 J. L. Reivald
 Friedr. Retzlaff Sohn
 Eduard Ribbeck
 Rud. Ribbeck
 R. Richter sen.
 Riedel & Co.
 H. Ritschel & Co.
 Carl Friedr. Rix
 G. R. Rödenbeck

J. Röhmann
 Julius Rohleder
 Louis Rose
 A. Rosenheim & Co.
 Friedr. Ferd. Rosenthal
 Friedr. Ferd. Rosenthal & Co.
 Ferd. Rückert's Nachf.
 Runge & Co.
 Friedrich Ruthe
 Bernhard Saalfeld
 J. T. Saalfeld
 Louis Sadenwager
 A. T. Saling
 Wilh. Saper
 Louis Sauvage
 Scalla & Co.
 H. Scheffer
 Rud. Scheele & Co.
 Gbr. Schickler
 Aug. Ferd. Schiffmann
 Schillow & Co.
 Schindler & Muckell
 Wm. Schlutov
 C. A. Schmidt
 J. F. C. Schmidt
 Schmidt & Schneider
 Heinrich Schmidt & Co.
 J. C. Schmidt
 Gebrüder Schneider
 A. Schneppe
 J. Schön & Stömer
 H. A. Scholtz
 Carl Schröder & Co.
 C. H. Schröder

65 53
 Th. Hellm. Schröder
 Alexander Schultze
 Gottfried Schultze & Co.
 Louis Schultze & Co.
 Schultze & Dammast
 Schultze & Lübeck
 Gebrüder Schultze
 Carl Schultze
 Hermann Schultze
 Schurich & Lippelberg
 C. Schwarzmannseder
 Eduard Schwinning
 J. Schwoleow
 Robert Schilmacher
 Seidlitz & de la Barre
 Seippel & Bramstedt
 Carl Friedr. Siebe
 Wm. Theod. Siebe & Co.
 Siwert & Trafsheim
 A. Silling & Co.
 C. A. G. Simon
 Simon & Co.
 Louis Speidel
 Ferd. Spiller
 G. H. von Stade
 Paul Julius Stahlberg
 D. Steinberg
 Carl Stephan
 Wm. Stangfeld & Co.
 Albrecht Stunke
 A. W. Studemund
 B. Stümer
 Franz Stümer
 Tack & Co.

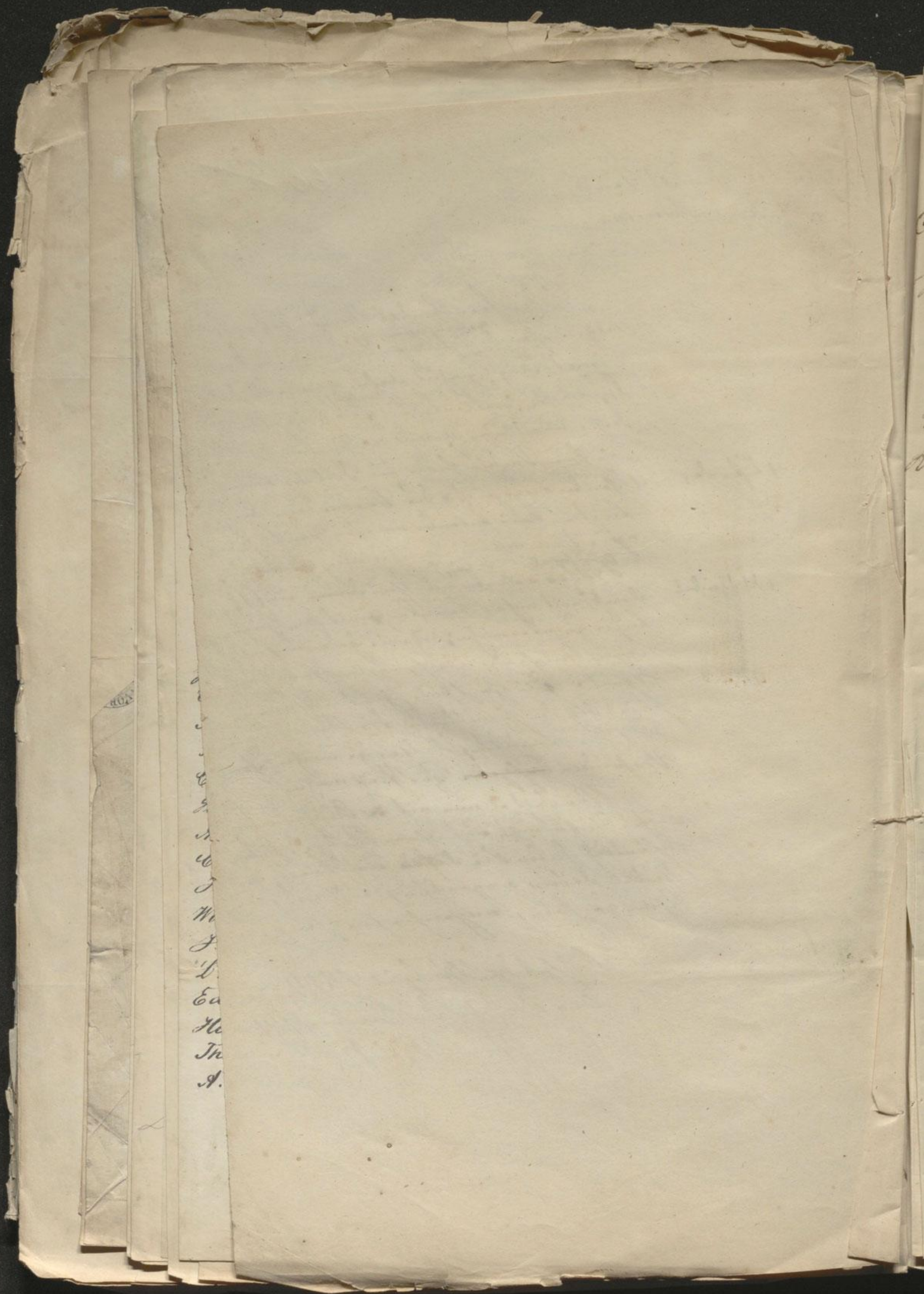
Eduard Scholz
 August Seilge
 Alb. Teschner
 Eduard Textor
 Otto Trebesius
 Ed. Theel & Co.
 F. L. Theune
 Carl Friedr. Tiede
 Gust. Ad. Töpffer & Co.
 Trepplin & Co.
 Uhle & Scheibert
 W. Venamer
 Völcker & Theune
 J. G. Voigt
 A. J. Voss
 Friedrich Voss
 Wachenhausen & Jutz
 J. Wahl
 Gebrüder Wald
 C. F. W. Walter
 August Weber
 Friedrich Wegner
 C. F. Weichardt
 Gust. Weidmann
 A. L. Weidner
 C. F. Weinreich
 H. F. Weinreich
 Wilhelm Weinreich jr.
 J. G. Weis
 L. Weis
 Ed. Wellmann
 Hermann Wellmann
 Theodor Wendisch
 A. Wendt

Otto Werth
 Aug. Wichards
 Julius Wiesensky
 F. Wienthal & Co. Sachf.
 Hermann Moritz
 Bruno Wigand
 Wilke & Bellin
 J. Wilsnack
 S. F. Winkelsefer
 A. F. W. Wismann
 C. L. Wismann
 D. Witte Sachf.
 Ernst. Chr. Witte
 Aug. Wolff
 W. Wolffheim
 C. A. von Würden & Co.
 Ferdinand Watsdorff
 Otto Zarnack
 Ziemsen & Wiebelitz
 Hermann Zimmermann
 Neue Stettiner Zuckerfabrik
 Die Stettiner Stromversiche-
 rungs Gesellschaft
 Die Preuss. National
 Versicherungs Gesellschaft
 Tommersche Provinzial
 Zucker-Fiederei

66 ~~54~~

+ St. Ignace

Sept. 1. 1854.
Dear Mother & Family
J. M. N.



8 55
67

3
57

Handel

Anders Handwerker
in Leipzig.
"Cultur
"Gerecht
Kaufmann
in Glogau.

Der Herr Minister hat im Laufe
unser gemeinsamer Lektüre, in der
Dietrichs Angelegenheit, sehr gewirkt,
daß die skandinavische Handels- und
Industriekommission, welche in der
Kommunikation steht, in der Lage
ausgesprochen haben.

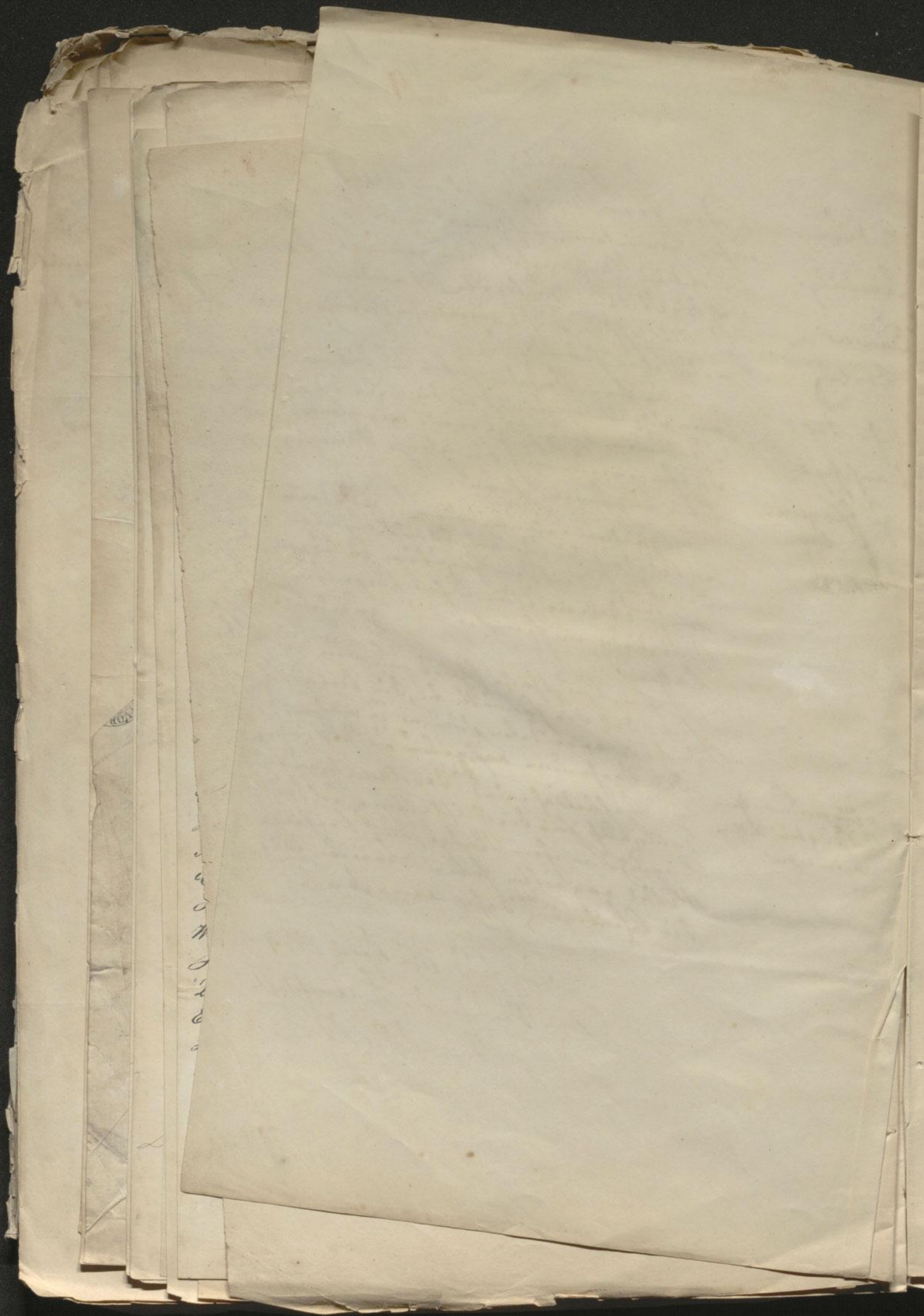
Die Herrn Vorgesetzten haben sich mit
ihrem Vorhaben abgefunden und die Sache der
Verhandlung beigegeben. Es ist uns gelungen,
diesem, in der Sache der skandinavischen
Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben.

Es ist uns gelungen, in der Sache der
skandinavischen Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben. Es ist uns gelungen,
diesem, in der Sache der skandinavischen
Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben.

Die skandinavische Industriekommission
hat sich mit dem Herrn Vorgesetzten abgefunden
und die Sache der Verhandlung beigegeben.
Es ist uns gelungen, in der Sache der
skandinavischen Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben. Es ist uns gelungen,
diesem, in der Sache der skandinavischen
Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben.

Die skandinavische Industriekommission
hat sich mit dem Herrn Vorgesetzten abgefunden
und die Sache der Verhandlung beigegeben.
Es ist uns gelungen, in der Sache der
skandinavischen Industriekommission, in der Lage
ausgesprochen haben.

Köln, den 14. April 1854
Der Herr Vorgesetzte der Kommission
H. M.



staff_1-201_ba1-tit26-nr38

[illegible]

Man

Von Ihrer Wohlthaten wegen Bescheid, da
 wir jedem unsere sehr Mühsende
 Bemühen zu thun lassen und besonde-
 re auf unsern sehr gehorcht: &
 Thatsachen nur dies sind die
 besten Beweise zu lassen.

Sept. 15th 54
D. V. J. R.
J.

1. K. Schwanke & Söhne
2. F. Wiedtke
3. J. A. Frank
4. Johs. Ferd. Bratker
5. Gebr. Liebig
6. Gierth & Schmitt
7. L. Misch
8. Jäger, Nahn
9. Lorenz, Salitz
10. L. J. Lasker & Widam
11. J. C. L. Müller
12. Jander & Comp
13. Carl Hirsh
14. Theodor Jacob, Patan
15. Heinrich Sturm
16. J. Haase & Comp
17. Gebr. Schötherr
18. Stiffelke & Comp
19. C. W. Roland
20. Ad. Frimberg & Co
21. Gebr. Schickler
22. Müller & Dehnert
23. Alexander Conrad
24. H. W. Spitz
25. C. F. Schlegel & Söhne
26. Lehmann & Lange
27. Carl fr. Köpf
28. Lampe, Lorenz & Co



An die Handeltreibenden Breslau's.

Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin ist uns nachfolgendes, vom 1sten v. Mts. datirtes, Schreiben zugegangen:

„Der Handelskammer übersenden wir in der Angelegenheit, betreffend die Beseitigung der sogenannten Diskretionsgebühren, beikommend ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder unserer Korporation, welche sich schriftlich verpflichtet haben, Diskretionsgebühren weder für eigene Rechnung erheben, noch Ihren Commis eine solche Hebung gestatten, und die Letzteren deswegen in genaue Kontrolle nehmen zu wollen. Wir stellen ergebenst anheim, den geehrten Handeltreibenden Ihres Platzes das Verzeichniß mitzutheilen und denselben zu empfehlen, daß sie ihren hiesigen Geschäftsfreunden zur Pflicht machen, die von hier aus für sie zu machenden Verladungen nur durch Vermittelung vereideter Schaffner vornehmen zu lassen. Diese Letzteren würden sich strafbar machen, wenn sie Diskretionsgebühren annähmen, oder deren Erlegung vermittelten.

„Auf diese Weise hoffen wir die Diskretionsgebühren beseitigt zu sehen.“

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben und umseitig das erwähnte Verzeichniß der Mitglieder der Kaufmannschaft zu Stettin mittheilen, empfehlen wir Ihnen auf das Angelegentlichste die Berücksichtigung des von den Vorstehern dieser Kaufmannschaft gemachten Vorschlages: Anordnungen dahin zu treffen,

daß alle von Stettin aus nach hier für Sie zu machenden Verladungen nur durch Vermittelung vereideter Schaffner erfolgen.

Gleichzeitig fordern wir Sie Behufs Beseitigung der Diskretions-Gebühren am hiesigen Platze ganz ergebenst auf, der Erklärung, welche von mehreren hiesigen Handlungshäusern bei uns bereits abgegeben worden ist, sich anzuschließen:

daß Sie fortan Diskretions-Gebühren weder für eigene Rechnung nehmen, noch Ihren Commis deren Erhebung gestatten wollen.

Wir ersuchen Sie, in der durch unseren Boten Ihnen vorzulegenden Liste zu bescheinigen, daß Sie einen Abdruck dieser unserer Zuschrift erhalten haben, so wie eventuell in einem Ihnen von unserem Boten zu präsentirenden Schriftstücke Ihren Beitritt zu der vorstehenden Erklärung zu verlaublichen.

Breslau, den 2. Mai 1854.

Die Handelskammer.

Molinari. Klocke. Landsberger.

C. Abel junior.
 C. Allendorff.
 C. Aren.
 Carl Arlt.
 Ad. Arnold.
 Eugen Arnold.
 Baade u. Theune.
 F. Bachhufen u. Co.
 Baesler u. Appelbaum.
 C. F. Baevenroth.
 Bally u. Co.
 Ferd. de la Barre u. Co.
 Albert de la Barre.
 H. Baudouin u. Co.
 Beckmann u. Hamann.
 Fr. Aug. Behnke.
 Aug. Wlth. Bernstein.
 Berthelm u. Zander.
 Besser u. Krüger.
 Ad. Bethe.
 Rud. Bettenstädt.
 C. A. Bierbach.
 Otto Blankensfeldt.
 Ernst Böttcher.
 Louis Börgow.
 C. Bohm.
 G. L. Borchers.
 A. Bork junior.
 Joh. Fr. Bop.
 J. F. Bräunlich.
 A. Bredt.
 Bröhlmann u. Fiedler.
 Ferdinand Brumm.
 F. W. Brunnhof.
 Brunow u. Koch.
 J. F. Bucher.
 Friedr. Büchner.
 Büchner u. Peiser, Weingeschäft.
 Heinr. Chr. Burmeister.
 C. F. Busse.
 Campbell u. Anderson.
 Christen u. Stoltz.
 J. M. Cohn u. Sohn.
 Eugen Conradt.
 Aug. Creutziger.
 A. Dähnert u. Co.
 J. F. Dahlhoff Nachf.
 G. Dangers Nachf.

J. F. Degner.
 Em. Dethloff.
 E. Deutsch.
 Carl Diederichs.
 J. C. Dieren.
 Döbel u. Gidhoff.
 R. Dräger.
 Dreher u. Herwig.
 Dreher u. Herwig Nachf.
 Julius Eckstein.
 Ferd. Eisermann.
 Wlth. Fährndrich.
 Friedr. Fagler.
 Ludw. Fischer.
 H. Flemming u. Co.
 Fraiße u. Franke.
 Frank u. Frizner.
 Franke u. Laloi.
 C. Fraude.
 Fregdorff u. Co.
 Friederici u. Walther.
 Friedrichs u. Mede.
 Louis Frisch.
 Theodor Frisch.
 Fruchtenicht u. Brod.
 C. Galle.
 Aug. Gotth. Glang.
 Heinr. Görlich.
 H. u. R. Goldbeck.
 J. Goldschmidt.
 Goldammer u. Schleich.
 Ferd. Graeber.
 J. C. Graff's Erben.
 H. Grawitz u. Co.
 Rud. Chr. Gribel.
 P. Gutke.
 A. F. W. Gutnecht.
 Jul. Haack u. Co.
 Herm. Haak.
 Albert Haase.
 A. M. Hammerstein.
 J. H. Harmsen.
 F. W. Heidenreich.
 A. Heinze.
 Hellwig u. Sanne.
 L. F. Hempel.
 L. Heyn.
 J. L. Hempenmacher.

W. Henning.
 C. F. Herzog.
 C. F. Hinsch u. Picht.
 Herrmann Hoffmann.
 Th. Hoffmann.
 Aug. Hoffschild.
 H. Hügel.
 C. D. Jaencke.
 Ferd. Jahn u. Co.
 Emil Janusch.
 J. Joseph.
 Louis Jzig.
 Christ. Ernst Juppert.
 Louis Kaerber.
 Kahlenberg u. Braun.
 Fr. Gust. Kanngieser.
 Karewski u. Reiche.
 Karkutich u. Co.
 G. A. Kaselow.
 C. W. Kemp.
 Julius Kettlig.
 Heinrich Kettner.
 Alexander Kettel.
 Wwe. Klemm.
 C. Klocke.
 Kluge u. Co.
 Hermann Koberstein u. Co.
 Julius Koberstein.
 W. Koch.
 Köhlau u. Silling.
 J. W. Kopp.
 Kotelmann u. Co.
 C. Krähnshöver.
 A. Krefmann.
 Carl Krey.
 August Krüger.
 Krüger u. Dummer.
 Eduard Kruse.
 Ferdinand Kruse.
 W. Kühne u. Co.
 Kuhberg u. Co.
 C. F. Kulide.
 John Lawrence.
 Joh. Fr. Lebrecht.
 Lehmann u. Wiegels.
 A. Lemonius.
 D. L. Lenz Nachf.
 Mart. Friedr. Lenz.

Albert Lenz.
 G. Leonhardt.
 J. Lesser u. Co.
 Carl Lethe.
 J. Levin.
 Levy u. Lurje.
 Louis Levy u. Co.
 Levy u. Co.
 Th. Riedfeld u. Co.
 Lindau u. Bartels.
 C. Pippold.
 G. H. Kobedan u. Co.
 Philipp Loewer.
 A. W. T. Ludendorff Nachf.
 J. G. Ludendorff u. Co.
 W. Ludendorff junior.
 Ferd. Lüdecke u. Co.
 L. Manasse.
 L. Manasse junior.
 Friedr. Marggraf.
 Masche u. Krause.
 August Maske.
 Mathias u. Koch.
 G. W. Mauer.
 J. F. Meier u. Co.
 F. H. Meißner.
 G. E. Meisters Söhne.
 G. E. Meisters Söhne u. Co.
 Georg von Melle.
 Carl Merkel.
 Louis Merten.
 Ludwig Meske.
 Regenthin u. Co.
 Julius Neumann.
 Wwe. Meyer.
 C. A. Meyer.
 Franz Meyer.
 J. Meyer.
 Meyer u. Co.
 Franz Michaelis.
 J. H. Michaelis.
 Hermann Miller.
 H. Moses.
 Seelig Moses.
 Müller u. Lübeck.
 G. Müller u. Marchand.
 Carl Müller.
 J. F. Müller.
 H. Mundt u. Co.
 Carl Neumann.
 Fr. Ad. Neumann u. Co.
 Nickel u. Groll.
 C. Nienaber u. Co.
 C. von Niesen.
 G. Nischelsky.
 August Otto.

Carl Friedr. Otto.
 Eduard Otto.
 Otto u. Heyse.
 Pagel u. Co.
 Ferd. Petersen.
 H. G. Petsch.
 J. L. Pfotenbauer.
 Paul Pinson u. Co.
 J. C. Piorowski.
 Carl Piper.
 Fr. Pischky u. Co.
 Plüddemann u. Kirstein.
 Friedrich Poll.
 August Post.
 J. Primo.
 Proschwisky u. Hofrichter.
 Carl Prüssing.
 N. T. Pudler.
 Johs. Quistorp u. Co.
 W. Rademacher.
 Theodor Raedisch.
 F. W. Rahm Söhne.
 A. u. F. Rahm.
 Carl Redies.
 Ernst Reiche.
 Reimwald u. Sohn.
 J. L. Reimwald.
 Friedr. Reglaff Sohn.
 Eduard Ribbeck.
 Rud. Ribbeck.
 R. Richter senior.
 Riedel u. Co.
 A. Ritschel u. Co.
 Carl Friedr. Rir.
 G. R. Rödenbeck.
 J. Röhmman.
 Julius Rohleder.
 Louis Rose.
 A. Rosenheim u. Co.
 Friedr. Ferd. Rosenthal.
 Friedr. Ferd. Rosenthal u. Co.
 Ferd. Rückforth Nachf.
 Runge u. Co.
 Friedrich Ruhe.
 Bernhard Saalfeld.
 C. J. Saalfeld.
 Louis Sadewasser.
 A. J. Saling.
 Wilh. Sapel.
 Louis Sauvage.
 Scalla u. Co.
 H. Scheeffner.
 Rud. Scheele u. Co.
 Gebr. Schickler.
 Aug. Ferd. Schiffmann.
 Schillow u. Co.

Schindler u. Muegell.
 Wwe. Schlutow.
 C. A. Schmidt.
 D. F. C. Schmidt.
 Schmidt u. Schneider.
 Heinrich Schmidt u. Co.
 J. C. Schmidt.
 Gebrüder Schneider.
 A. Schneppe.
 J. Schön u. Strömer.
 A. A. Scholz.
 Carl Schröder u. Co.
 C. H. Schröder.
 Th. Hellm. Schröder.
 Alexander Schulz.
 Gottfried Schulz u. Co.
 Louis Schulz u. Co.
 Schulz u. Dammasch.
 Schulz u. Lübeck.
 Gebrüder Schulze.
 Carl Schulze.
 Hermann Schulze.
 Schurig u. Zipperling.
 C. Schwarzmannseder.
 Eduard Schwinning.
 J. Schwolow.
 Robert Sehlmacher.
 Seidlitz u. de la Barre.
 Seippel u. Bramsfeldt.
 Carl Friedr. Siebe.
 Wwe. Theod. Siebe u. Co.
 Siewert u. Großheim.
 A. Silling u. Co.
 C. A. G. Simon.
 Simon u. Co.
 Louis Spedel.
 Ferd. Spiller.
 G. H. von Stade.
 Paul Julius Stahlberg.
 D. Steinberg.
 Carl Stephan.
 Wwe. Sternfeld u. Co.
 Albrecht Strunz.
 A. W. Studemund.
 B. Stümer.
 Franz Stümer.
 Eduard Scholz.
 Taetz u. Co.
 August Teitge.
 Alb. Teschner.
 Eduard Textor.
 Otto Thebesius.
 Gd. Theel u. Co.
 F. L. Theune.
 Carl Friedr. Tiede.
 Gust. Ad. Töpffer u. Co.

Treplin u. Co.
 Uhle u. Scheibert.
 W. Benzmer.
 Völker u. Theune.
 J. G. Voigt.
 A. J. Vos.
 Friedrich Vos.
 Wachenhusen u. Prus Nachfolger.
 J. Wahl.
 Gebrüder Wald.
 C. F. W. Walter.
 August Weber.
 Friedrich Wegner.
 C. F. Weichardt.
 Gust. Weidmann.
 A. L. Weidner.
 C. F. Weinreich.

H. F. Weinreich.
 Wilhelm Weinreich junior.
 J. G. Weiß.
 L. Weiß.
 Ed. Wellmann.
 Heint. Wellmann.
 Theodor Wendisch.
 A. Wendt.
 Otto Werth.
 Aug. Richards.
 Julius Wiesenewsky.
 J. Wiesenthal u. Co. Nachf. Herm.
 Moritz.
 Bruno Wigand.
 Wilke u. Bellin.
 J. Wilsnach.
 C. F. Winkelfesser.

A. F. W. Wismann.
 C. L. Wismann.
 D. Witte Nachf.
 Ernst Chr. Witte.
 Aug. Wolff.
 W. Wolffheim.
 C. A. von Würden u. Co.
 Otto Zarnack.
 Ferdinand Wutsdorff.
 Ziemsen u. Wiebelig.
 Herm. Zimmermann.
 Neue Stettiner Zuckersiederei.
 Die Stettiner Strom-Versicherungs-
 Gesellschaft.
 Die Preuß. National-Versicherungs-
 Gesellschaft.
 Pommerische Provinzial-Zucker-Sie-
 derei.

Druck von Graß, Barth und Comp. (B. Friedrich) in Breslau.

Bismann.
mann.
lachf.
Witte.
im.
Wärden u. Co.
ad.
Butsdorff.
Wiebelig.
nemann.
ner Zuckersiederei.
er Strom-Versicherungs-
aft.
National-Versicherungs-
aft.
Provinzial-Zucker-Sie-

72

60

Handlung

ifan, wenn er in der
aufgeil von Gießen
Abrechnung
Hofmann
in Gießen
Bier
hien;
fig
son
L
H
u

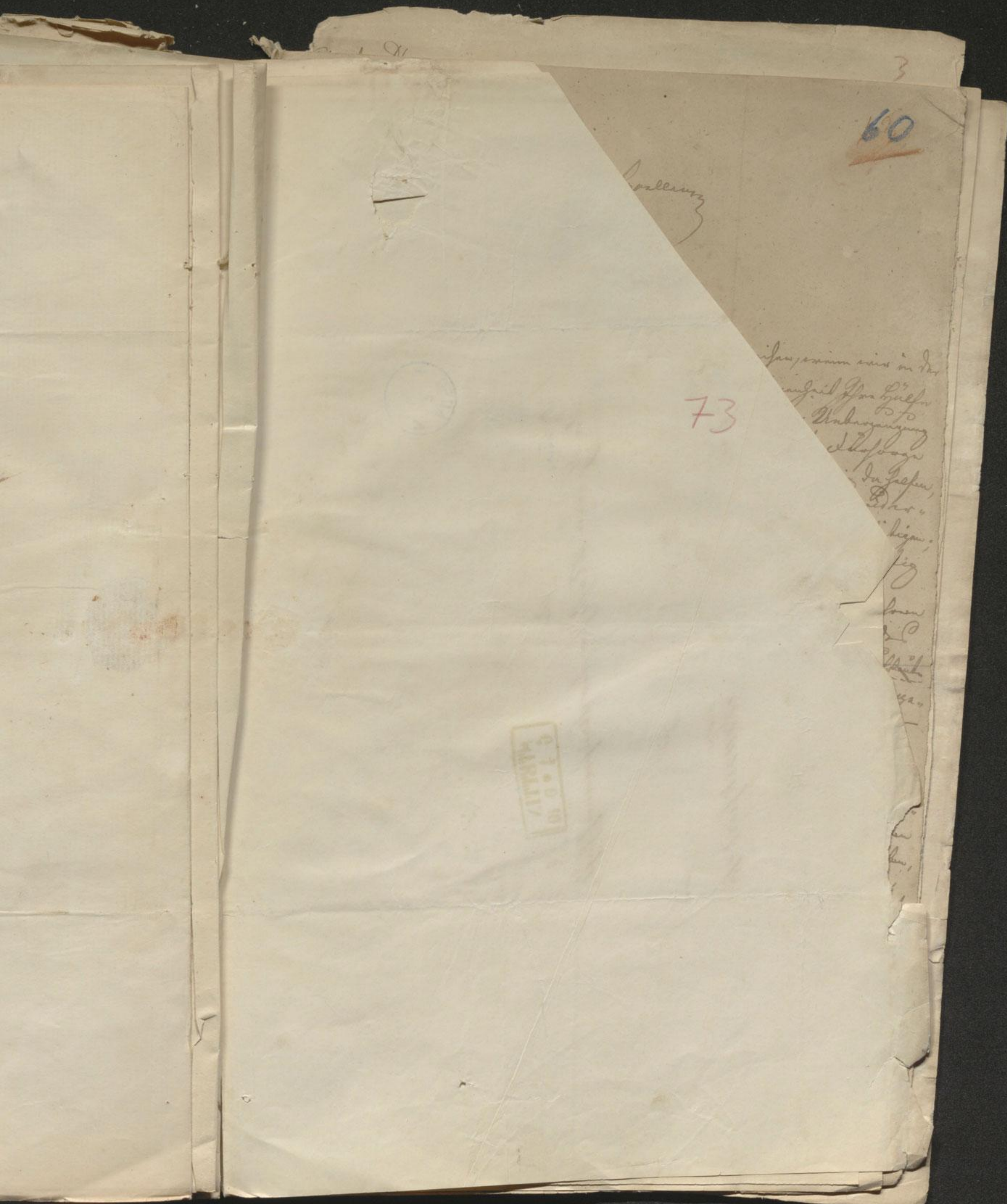
Treplin u. Co.
 Uhle u. Scheibert.
 W. Benzmer.
 Völcker u. Theune.
 J. G. Voigt.
 M. J. Voss.
 Friedrich Voss.
 Wachenhusen u.
 J. Wahl.
 Gebrüder W.
 C. F. W.
 August
 Friedr.
 C.
 C.

Handwritten signature/initials in blue and orange ink.

Large handwritten signature in black ink.

Handwritten text in black ink, possibly a date or address.

BRSLAV
 18510-11



August
Friedr.
E.
8
Z

7

12
No 6
The
Stettin
64 * 3 10
The
Stettin
64 * 3 10

2
Sawatchford etc

STETIN
64*310

Treplin u. Co.
 Uhle u. Scheibert.
 W. Benzmer.
 Bölder u. Theune.
 J. G. Voigt.
 A. J. Voss.
 Friedrich Voss.
 Wachenhusen u. s.
 J. Wahl.
 Gebrüder W.
 C. F. W.
 August
 Friedr.
 C.

*August Voigt u. s. Co.
 Buchhändler, in
 11 September 1878,*

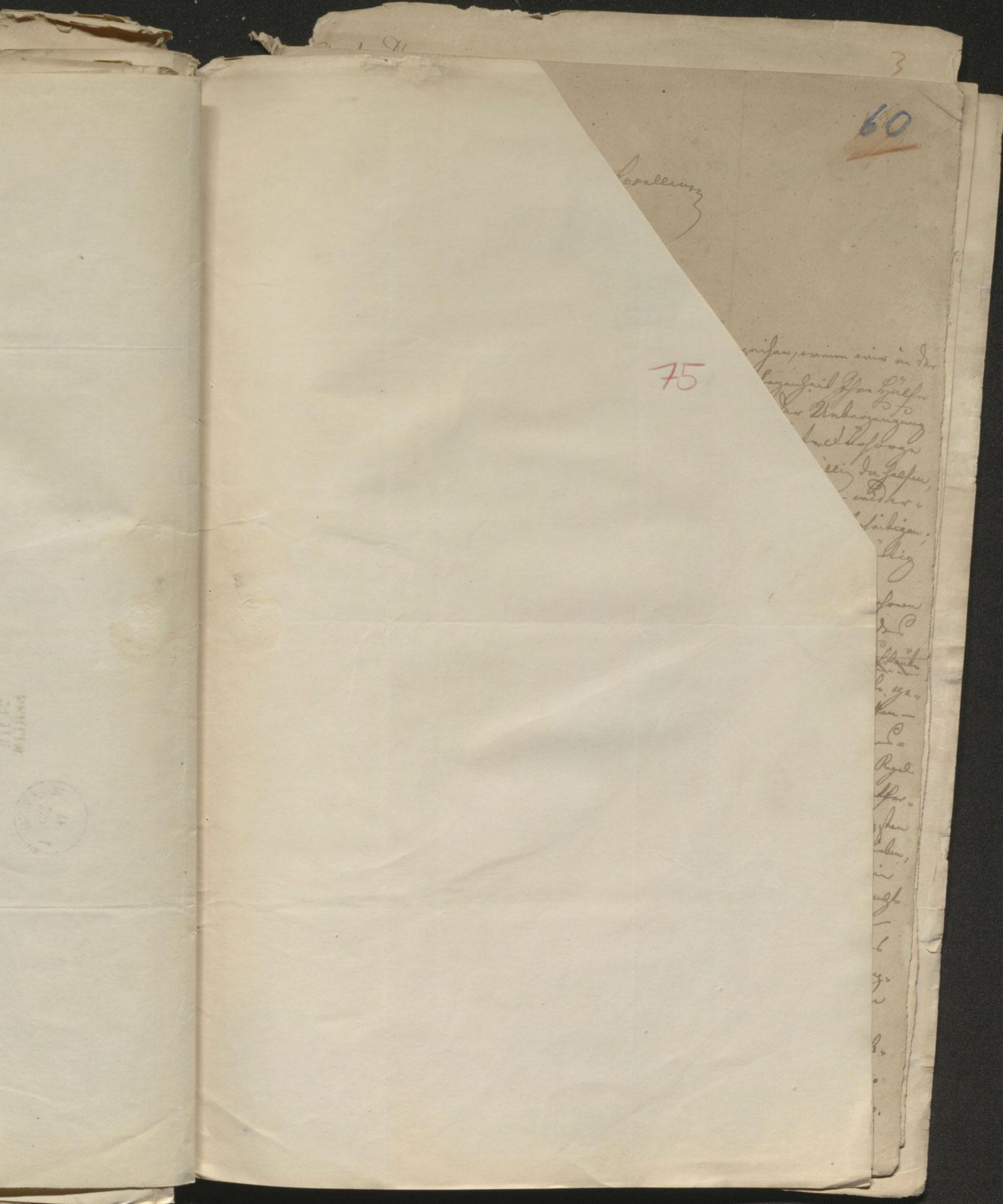
Die Herren Vorstände der Buchhandlung

1. 1878,

Die

an

Frankfurt a. M.

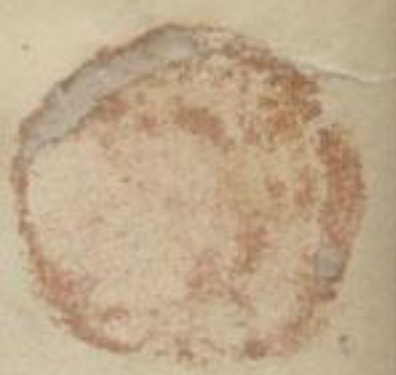


Treplin u. Co.
 Uhle u. Scheibert.
 W. Benzmer.
 Völcker u. Theune.
 J. G. Voigt.
 A. J. Voss.
 Friedrich Voss.
 Wachenhusen u. S.
 J. Wahl.
 Gebrüder W.
 C. F. W.
 August
 Friedr.
 C.
 C.

*Frankfurt a. M.
 1848.*

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.



Frankfurt a. M.



[illegible]

zahl 140 bedient d. 6

Friedr.
E.
S.
Z.

fließend also durch diese Grundungsmaße des ge-
pflanzten des Meeres, mit einem stehenden stehenden
und stehenden stehenden Abgeben und abgibt.

Logie infans Gasselepten Ginzube.
Anderst darauf der von Wapfer I. R. in Ethelke
infans Gasselepten Ginzube.
die Rinsandest der Wapfer I. R. in Ethelke.
Sichselv und und dander infans der Wapfer. all
die fessenen Nussfische annehmen, um so dander
mehr ist infans Gasselepten, nicht für den Gasselepten
Ginzube der zu Rins ist mehr als der Schiffen über,
Lassen wollen "kaine Disposition mehr zu lassen
dies ist aber nicht danderfessenen - die Schiffe müssen gehen
so lange, weil Ginzube sind zu lassen, aber für
müssen Wapfer lang auf Ginzube machen -

[illegible]

1. Die Schiffe in der
 2. Hafen, die die Vapors. all
 3. kommen, um so belegen
 4. nicht für den Lazarett
 5. laufs der Schiffe über
 6. nach dem Hafen zu gehen
 7. und die Schiffe müssen gehen
 8. und zu sehen, aber die
 9. Ladung machen

gemeld in Lehnungs Beschreibungen und Kaufbüchern
in Skellin schriftlich eingetragen sind, was nun so sehr
zu bekümmern ist, da diese in einer Unordentlichkeit,
wie Skellin, in der georgischen Ordnung sein
sollten!

[illegible]

Zu Breslau wird auf sein Abgehen auf
seiner naheliegen. Die Handelskammer schreibt ihm
mit, für die Abrechnung zu wirken, glaubt
aber, dass sich auf gütlichen Wegen ~~und~~ nicht
gehören würde, sondern nur auf gesetzlichen
Wege zu erreichen sein dürfte.

Mein sehr geliebter, ich bin Euch herzlich dankbar
für die Abgabe der Abgabe der Abgabe und
ihren Familien, die ich Euch, die ich Euch
zu Euch Euch Euch Euch Euch Euch Euch
zu Euch Euch Euch Euch Euch Euch Euch
zu Euch Euch Euch Euch Euch Euch Euch.

Dim

②

[illegible]

Lied:

"Liedgeniebt im Waga del Gafadzet, das Kofum
"der Dittkandiel Oelufum, zu's all. Handel.
"Küthen Krosfuk, dai Kraf. del Beloung
"zu Indesfuzan."

Gu. Henry

die Empfänger des. ^{ganz gesonderten} ~~Stempel~~ Stempels

nicht mehr direkt - aber indirekt gegeben.

Mag Ihre Willkür sich vollends
Vom Leben losgerissen sein; nunmehr
wird sie, nach wie immer, nicht
aller Energie aufhören zu wirken.

4.
aufgeführt.

Schiller, A. W. Schiller, Pöhlner

in
Frankfurt 40

183 1/2.

Treplin
Uhle u.
B. Ve
Völker
J. G.
H. J.
Friedric
Wachen
J. Wa
Gebrüd
C. F.
August
Friedr
C.
C.

Instruction

für die

Schaffner für Rahnbefrachtungen

zu

Stettin.

§. 1.

Die Schaffner für Rahnbefrachtungen sind die Vermittler zwischen Waaren-Absendern und Rahnschiffen, um die Waaren von hier aus stromwärts nach einem beliebigen Bestimmungs-orte, gegen eine vorher bedungene Fracht, in Rähnen zu befördern.

§. 2.

Die Schaffner werden nach Anleitung des §. 39. ad d. des Statuts für die Kaufmannschaft in Stettin vom 15^{ten} November 1821, so wie der §§. 110. bis 116. des Gesetzes vom 7^{ten} September 1811 von den Vorstehern der Kaufmannschaft gewählt, und dem Magistrate zur Bestätigung und Vereidigung präsentiert.

§. 3.

Die Anstellung der Schaffner ist keine unbedingt lebenslängliche, vielmehr bleibt ihre Entlassung ausdrücklich vorbehalten, wenn eine neue Mäkler-Ordnung oder sonstige Verordnungen der Behörden solche bedingen sollten.

§. 4.

Die Anzahl der anzustellenden Schaffner wird von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft, unter Zustimmung des Magistrats, ausschließlich, und zwar mit gewissenhafter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Platzes bestimmt. Den fungirenden Schaffnern steht ein Widerspruchsrecht gegen neue Anstellungen in keinem Falle zu.

§. 5.

Der Magistrat ist die Disciplinar-Behörde der Schaffner. Die Vorsteher der Kaufmannschaft und deren Commissarien haben jedoch zunächst die Aufsicht und Controlle über die Schaffner zu führen, und letztere sind verpflichtet, den Anordnungen der ersteren Folge zu leisten. Insbesondere liegt den Vorstehern der Kaufmannschaft und den Börsen-Commissarien derselben die Börsen-Disciplin über die Schaffner ob. Auf sämtliche gegen die Schaffner festzusetzende Strafen findet das, was im §. 23. der Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft in Stettin vom 17^{ten} März 1832 vorgeschrieben ist, Anwendung, mit der Maassgabe, daß die Strafen, welche nicht Börsen-Strafen sind, von dem Magistrat vorbehaltlich des Rekurses im gewöhnlichen Instanzenzuge festgesetzt und eingezogen werden.

§. 6.

Die Schaffner dürfen gleichzeitig nicht Mitglieder der Corporation sein, und weder unmittelbar noch mittelbar selbst Handel oder Schifffahrt treiben und Rahnschiffe besigen, eben so wenig dürfen sie sich Mäkler nennen und als solche firmiren. Jede dergleichen Contravention

soll mit einer brevi manu vom Vorsteher-Amt e festzusetzenden Ordnungsstrafe von zwei Thalern belegt werden.

§. 7.

Um die Wirksamkeit der Schaffner zweckentsprechend zu machen, werden ihnen hierdurch folgende Verpflichtungen auferlegt:

- a) Sie müssen das Alter, die Tüchtigkeit und die Tragfähigkeit der von ihnen zur Ladung gestellten Rähne persönlich und genau kennen, sich von der Qualifikation und Rechtllichkeit der Rahnschiffer überzeugen, streng dafür sorgen, daß die Rähne nur dem Wasserstande angemessen beladen, nie aber überladen werden, und über alle diese Verhältnisse gewissenhafte Auskunft auf Erfordern erteilen.
- b) Die Schaffner haben ein regelmäßiges Journal zu führen, welches über jede bewirkte Verladung, Tag für Tag, die vollständige Auskunft geben und dem Vorsteher-Amt oder dessen Commissarien auf Verlangen vorgelegt werden muß. In Uebereinstimmung mit diesem Journal soll jedem Schiffer über seine Ladung ein Manifest behändigt und der Schiffer angewiesen werden, dasselbe nach beendigter Reise mit dem Ablieferungs-Bemerke der Güter-Empfänger versehen, sofort an den betreffenden Schaffner zurückzusenden. Die solchergestalt zurückkommenden Manifeste sollen als Controlle über die ordnungsmäßige Ablieferung der Waare, so wie über die Dauer der Reise dienen, und sind deshalb von den Schaffnern der Reihe nach zu sammeln und auf Erfordern ebenso, wie es mit dem Journal bestimmt ist, dem Vorsteher-Amt oder dessen Commissarien zur Einsicht vorzulegen.
- c) Die Schaffner sind verpflichtet, jede zu ihrer Kenntniß gelangte Pflichtverletzung der Schiffer, insbesondere jeden Fall einer heimlichen Ueberladung eines Rahnes gegen dessen Tragfähigkeit im Verhältnisse zu dem momentanen Wasserstande, durch den Schiffer, ohne daß sie solche verhindern konnten, dem Vorsteher-Amt zur Bekanntmachung an der Börse, und event. weiteren Verfahren gegen den contravenirenden Schiffer anzuzeigen. Bei Unterlassung solcher Anzeigen verfällt der Schaffner für jeden Fall in eine Strafe von fünf Thalern.
- d) Jede Verladung, welche dem Schaffner übertragen wird, ist er verpflichtet, nach Möglichkeit schnell zu vollziehen, und zwar mit der Maafgabe, daß diejenigen Güter, die ihm zuerst Behufs der Verladung überwiesen werden, auch zuerst befördert und die Frachten für Güter einerlei Gattung, in einem und demselben Rahne verladen, gleichmäßig festgesetzt werden müssen. — Für jedes Versehen dabei bleibt der Schaffner den Abladern ausdrücklich verhaftet.
- e) Die Schaffner sind verpflichtet, die Namen der von ihnen unter Ladung gelegten Rahnschiffer, so wie die zuletzt von ihnen bedungenen und laufenden Frachten, nicht minder die Namen der von ihnen expedirten Schiffer, sobald sie den Oberbaum passiert haben, und alles was ihnen sonst Erhebliches über dieselben während ihrer Reise zuverlässig bekannt geworden, so wie den Tag ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte durch Auf- lage an der Börse zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen. Ferner sind die Schaffner verpflichtet, sobald Rahnschiffer einwintern, dies gleich nach erhaltener Anzeige den verschiedenen Ladungs-Interessenten mitzutheilen und den Ort der Einwinterung, auch ob derselbe als gefahrdrohend zu betrachten, nach bestem Wissen zu bezeichnen.
- f) Sollten Güter, die durch Vermittelung der Schaffner verladen worden sind, unterwegs verloren gehen, bestohlen werden, verunglücken oder verderben, oder aber, sollte ein Empfänger dieselben dem Rahnschiffer aus irgend einem Grunde nicht abnehmen wollen, so sind die Schaffner gehalten, den Absendern davon, gleich nach erhaltener Nachricht,

Treplin
Uhle u.
B. Ve
Völcker
J. G.
A. J.
Friedric
Wachen
J. Wa
Gebrüd
C. F.
August
Friedr
C. 2
C. 2

legenden Ordnungsstrafe von zwei

zu machen, werden ihnen hierdurch

agfähigkeit der von ihnen zur Ladung
on der Qualifikation und Rechtfertigung
daß die Kähne nur dem Wasserstande
ad über alle diese Verhältnisse gewissen-

t führen, welches über jede bewirkte
unft geben und dem Vorsteher-Amt
werden muß. In Uebereinstimmung
Ladung ein Manifest behündigt und
endigter Reise mit dem Ablieferungs-
an den betreffenden Schaffner zurück-
nifeste sollen als Controlle über die
ber die Dauer der Reise dienen, und
sammeln und auf Erfordern ebenso,
der-Amt oder dessen Commissarien zur

kenntnis gelangte Pflichtverletzung der
Ueberladung eines Kahnes gegen dessen
n Wasserstande, durch den Schiffer,
er-Amt zur Bekanntmachung an der
contravenirenden Schiffer anzuzeigen.
ner für jeden Fall in eine Strafe

wird, ist er verpflichtet, nach Mög-
aufgabe, daß diejenigen Güter, die
auch zuerst befördert und die Frachten
n Kahne verladen, gleichmäßig fest-
ei bleibt der Schaffner den Abladern

ihnen unter Ladung gelegten Kahr-
id laufenden Frachten, nicht minder
ld sie den Oberbaum passiert haben,
en während ihrer Reise zuverlässig
in ihrem Bestimmungsorte durch Auf-
haft zu bringen. Ferner sind die
dies gleich nach erhaltener Anzeige
n und den Ort der Einwinterung,
h bestem Wissen zu bezeichnen.

er verladen worden sind, unterwegs
er verderben, oder aber, sollte ein
am Grunde nicht abnehmen wollen,
, gleich nach erhaltener Nachricht,

Anzeige zu machen, um sie in den Stand zu setzen, die nöthigen Maaßregeln zum Schutze
ihres Eigenthums treffen zu können.

- g) Die Schaffner sind endlich verpflichtet, die Comtoire derjenigen Kaufleute, für welche
Kahnverladungen zu besorgen sind, zu besuchen und den Börsen-Versammlungen der
Corporation der Kaufmannschaft regelmäßig beizuwohnen und überall auf etwaige Anfrage
die erforderliche Auskunft, so weit sie nicht fremde Interessen berührt, nach bestem Wissen
zu ertheilen. In Bezug auf den Besuch der Börse und die Regulirung der Frachten
liegen den Schaffnern alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche den Mältern durch die
§§. 6. bis 16. der Börsen-Ordnung vom 17ten März 1832 auferlegt sind. Die im
§. 16. a. a. D. bestimmten Strafen werden jedoch für die Schaffner auf die Hälfte
ermäßigt.

§. 8.

Die Gebühren der Schaffner werden, bis eine Reihe von Erfahrungen ein Anderes
geboten haben wird, folgendermaßen festgesetzt:

- a) auf $\frac{1}{4}$ Thaler, buchstäblich sieben und einen halben Silbergroschen für jede Last
Getreide und Stückgüter;
- b) auf $\frac{1}{6}$ Thaler, buchstäblich fünf Silbergroschen für jede Last Harthölzer, Eisen,
Eisenbahnschienen, Kreide und Kohlen, wenn deren Verladung durch ihre Vermitte-
lung stattgefunden hat.

§. 9.

Diese Gebühren, auf welche der Schaffner durch seine Wirksamkeit einen Anspruch ge-
wonnen, hat ausschließlich der Kahnschiffer zu zahlen. Den Ablader dürfen dergleichen
nie treffen.

§. 10.

Die Gebühren ad 8. unterliegen ihrer Natur nach, bei einer von den Kahnschiffern etwa
verweigerten Zahlung, keiner administrativen Einziehung. Die Schaffner werden daher wohl
thun, die Kahnschiffer sogleich bei ihrer Anmeldung bei ihnen mit den Sätzen ad 8. gehörig
bekannt zu machen, und ihre Sicherheiten zu nehmen.

§. 11.

Außer den Gebühren ad 8. a. und b. darf der Schaffner weder von dem Kahnschiffer
noch von dem Ablader irgend etwas verlangen. Sie haben sich jeder Vermittelung der soge-
nannten Diskretions-, resp. Trink-Gelder oder ähnlicher Vergütungen an die Ablader, deren
Gehülfen, Arbeiter oder sonstige Personen zu enthalten. Dagegen haben sie strenge dahin zu
wirken, dergleichen Vergütungen zu beseitigen, und zu diesem Ende diejenigen Schiffer, Ablader,
deren Gehülfen oder sonstige Personen, welche diesem Unwesen Vorschub leisten, dem Vorsteher-
Amte der hiesigen Kaufmannschaft anzuzeigen.

Jede erste Contravention gegen die Gebühren-Sätze ad 8. a. und b. und gegen vor-
stehende Bestimmungen wird gegen den Schaffner mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig
Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit Amts-Entsetzung geahndet.

§. 12.

Eine Stellvertretung der Schaffner findet nur in schweren Krankheitsfällen derselben und
zwar niemals länger als auf drei, höchstens auf sechs Monate statt. In solchen Fällen dürfen
zwar die Wünsche der Schaffner von dem wählenden Vorsteher-Amte berücksichtigt werden, die
Substituten erwerben aber, wie hiermit ausdrücklich erklärt wird, durch ihre Stellvertretung nie
ein Anrecht auf eine künftige Anstellung als Schaffner.

Treplin
Uhle u.
W. Ve
Völker
J. G.
H. J.
Friedric
Wachen
J. Ba
Gebrüd
C. F.
August
Friedr
C.
E.

§. 13.

Sollten sich durch Erfahrungen im Laufe der Zeit Aenderungen und Modificationen dieser Instruction als nöthig und zweckmäßig herausstellen, so bleiben solche hiermit ausdrücklich vorbehalten, und die Schaffner sind denselben ohne Widerspruchs-Recht unterworfen.

Urkundlich unter unserem Siegel und der verordneten Unterschrift.

Stettin, den 5ten October 1854.

(L. S.)

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Witte. Silling. Bachhusen.

Die vorstehende Instruction wird von uns hiermit genehmigt.

Stettin, den 11ten October 1854.

Der Magistrat.

Hering.

hiermit genehmigt.

Frankfurt am Main, Febr. 1858
Die Professoren der Kunstgeschichte
W. H. R.

